

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen setzen sich aus vorgeschriebenen Angaben zusammen, die auch als „Elemente“ (Elements) bezeichnet werden. Diese Elemente (Elements) sind in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) aufnummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente (Elements), die für diese Art von Wertpapieren und diesen Emittenten (Issuer) in einer Zusammenfassung aufgeführt werden müssen. Nachdem auf einige der Elemente (Elements) nicht näher eingegangen werden muss, können sich in der Nummerierungsreihenfolge der Elemente (Elements) Lücken ergeben.

Auch wenn ein Element (Element) aufgrund der Art der Wertpapiere sowie des Emittenten (Issuer) gegebenenfalls mit in die Zusammenfassung aufgenommen werden müsste, ist es dennoch möglich, dass in Bezug auf dieses Element (Element) keine relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden könnten. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements (Element) zusammen mit der Bemerkung „nicht zutreffend“ aufgeführt.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

- A.1 Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zum vorliegenden Basisprospekt (Base Prospectus) verstanden werden, und bei jeder Entscheidung, in die Anleihen (Notes) zu investieren, sollte der Basisprospekt (Base Prospectus) als Ganzes, einschließlich jeglicher Unterlagen, die durch Verweisung mit aufgenommen werden, berücksichtigt werden.

Ein Anleger, der wegen der in dem Basisprospekt (Base Prospectus) enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats (Member States) möglicherweise für die Übersetzung des Basisprospekts (Base Prospectus) aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Der Emittent (Issuer) wird allein auf der Grundlage dieser Zusammenfassung, einschließlich einer etwaigen Übersetzung derselben, keine Haftung übernehmen, es sei denn, diese Zusammenfassung ist verglichen mit den anderen Teilen des hier vorliegenden Basisprospekts (Base Prospectus) irreführend, unrichtig oder inkohärent. Selbiges gilt, wenn die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts (Base Prospectus), wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Anleihen (Notes) eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lässt.

- A.2 Anleihen (Notes) mit einer Stückelung von weniger als 100.000 € (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) können angeboten werden, wenn keine Ausnahme von der Verpflichtung nach Artikel 3.2 der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive) zur Veröffentlichung eines Prospekts (Prospectus) besteht. Jedes derartige Angebot wird hier als „Öffentliches Angebot“ (Public Offer) bezeichnet. In Bezug auf die im Rahmen des Programms ausgegebenen Anleihen (Notes), die im Rahmen eines Öffentlichen Angebots (Public Offer) angeboten werden sollen, kann der Emittent (Issuer) seine Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts (Base Prospectus) für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Anleihen (Notes) unter bestimmten Bedingungen erteilen.

Ausgabespezifische Zusammenfassung:

[Nicht anwendbar: Die Anleihen (Notes) werden in Stückelungen von weniger als 100.000 € (oder dem Gegenwert in einer anderen Währung) ausgegeben, aber es gibt für diese Ausgabe kein Öffentliches Angebot (Public Offer) der Anleihen (Notes).]

[Zustimmung: Der Emittent (Issuer) erklärt sich vorbehaltlich der weiter unten aufgeführten Bedingungen mit der Verwendung des Basisprospekts (Base Prospectus) und der Endgültigen Bedingungen (Final Terms) im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Angebot (Public Offer) der Anleihen (Notes) seitens des Platzierungsagenten (Placing Agent) und durch:

- i. jeden Autorisierten Anbieter (Authorised Offeror), d. h. [Details zu den Autorisierten Anbietern (Authorised Offerors)]; oder
- ii. einen Finanzintermediär, der nach dem Zeitpunkt der Bestimmung der geltenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) ernannt wird und dessen Name auf der Internetseite von Prodigy Finance veröffentlicht wird (<http://s3.prodigyfinance.com/authorised>) und der im Hinblick auf das entsprechende Öffentliche Angebot (Public Offer) als ein Autorisierter Anbieter (Authorised Offeror) benannt wird.

Die Bedingungen der Zustimmung des Emittenten (Issuer) bestehen darin, dass:

- a. eine solche Zustimmung nur für die in dieser Zusammenfassung beschriebene Tranche von Anleihen (Tranche of Notes) gilt;
- b. eine solche Zustimmung nur für den Teil des Angebotszeitraums (Offer Period) (d. h. [Zeitraum einfügen]), der innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des Basisprospekts erfolgt, (Base



Prospectus) gilt;

- c. eine solche Zustimmung sich nur auf die Nutzung des Basisprospekts (Basis Prospectus) in jeder Jurisdiktion des Öffentlichen Angebots (Jurisdiction of the Public Offer) [Jurisdiktionen des Öffentlichen Angebots einfügen] erstreckt; und
- d. für die Dauer des Teils des Angebotszeitraums (Offer Period) gemäß b. oben der jeweilige Finanzintermediär auf seiner Website veröffentlicht, dass er den Basisprospekt (Base Prospectus) für ein solches Öffentliches Angebot (Public Offer) gemäß der Zustimmung des Emittenten (Issuer) und der damit verbundenen Bedingungen verwendet.

ABSPRACHEN ZWISCHEN AUTORISIERTEN ANBIETERN (AUTHORISED OFFERORS) UND ANLEGERN

EIN ANLEGER, DER BEABSICHTIGT, IM RAHMEN EINES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS (PUBLIC OFFER), DAS SEITENS EINES AUTORISIERTEN ANBIETERS (AUTHORISED OFFEROR) – MIT AUSNAHME DES EMITTENTEN (ISSUER) – UNTERBREITET WIRD, ETWAIGE ANLEIHEN (NOTES) ZU ERWERBEN ODER SOLCHE TATSÄCHLICH ERWIRBT, WIRD DIESEN SCHRITT NACH MASSGABE JEDWEDER BEDINGUNGEN UND ANDERER VEREINBARUNGEN, DIE ZWISCHEN DIESEM ANLEGER UND DEM ENTSPRECHENDEN AUTORISIERTEN ANBIETER (AUTHORISED OFFEROR) EXISTIEREN, UNTERNEHMEN. SELBIGES GILT FÜR ANGEBOTE UND VERKÄUFE DERARTIGER ANLEIHEN (NOTES) AN EINEN ANLEGER DURCH EINEN SOLCHEN AUTORISIERTEN ANBIETER (AUTHORISED OFFEROR). HIERUNTER FALLEN UNTER ANDEREM AUCH JEGLICHE VEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF DEN PREIS, ZUTEILUNGEN UND AUFWENDUNGEN SOWIE STREITBEILEGUNGSREGELUNGEN. DER ANLEGER HAT SICH ZUM ZEITPUNKT DER UNTERBREITUNG DIESES ANGEBOTS AN DEN ENTSPRECHENDEN AUTORISIERTEN ANBIETER (AUTHORISED OFFEROR) ZU WENDEN, UM VON DIESEM ZWECKDIENLICHE INFORMATIONEN ERHALTEN ZU KÖNNEN. WEDER DER EMITTENT (ISSUER) NOCH PRODIGY FINANCE (AUSSER IN DEM FALL, DASS ES SICH BEI DEM ENTSPRECHENDEN AUTORISIERTEN ANBIETER (AUTHORISED OFFEROR) UM PRODIGY FINANCE HANDELT) ÜBERNEHMEN GEGENÜBER EINEM ANLEGER IRGEND EINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG IM HINBLICK AUF DERARTIGE INFORMATIONEN.

ABSCHNITT B – EMITTENT (ISSUER)

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten (Issuer).	MBA Community Loans plc (der „ Emittent “ (Issuer)).
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten (Issuer), das für den Emittenten (Issuer) geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	Eine Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Irland (Ireland) nach Maßgabe der Bestimmungen des irischen Aktiengesetzes „Companies Act“ 1963 (in der jeweils geltenden Fassung) mit der Registrierungsnummer 486917 eingetragen ist.
B.16	Soweit dem Emittenten (Issuer) bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Alle der 40.000 ausgegebenen Aktien des Emittenten (Issuer) befinden sich im Besitz von Link Trust Nominees No. 1 Limited (der „ Bestellte Treuhänder “ (Share Trustee)), bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, das in England (England) und Wales (Wales) eingetragen ist. Gemäß den Bestimmungen einer seitens des Bestellten Treuhänders (Share Trustee) abgegebenen Treuhanderklärung verwaltet der Bestellte Treuhandgeber (Share Trustee) die Aktien als Treuhänder für wohltätige Zwecke. Der Bestellte Treuhänder (Share Trustee) verfolgt keinerlei Gewinninteressen an und zieht auch keinen Nutzen aus den von ihm gehaltenen Emittentenanteilen, abgesehen von seinem Honorar für seine Tätigkeit als Bestellter Treuhänder (Share Trustee).
B.17	Die Ratings, die im Auftrag des Emittenten (Issuer) oder in Zusammenarbeit mit ihm beim Ratingverfahren für den Emittenten (Issuer) oder seine Schuldtitel erstellt wurden.	Nicht zutreffend. Weder der Emittent (Issuer) noch die Anleihen (Notes) werden einem Rating unterzogen.
B.20	Angabe, ob der Emittent (Issuer) als Zweckgesellschaft zur Emission von ABS gegründet wurde.	Der Emittent (Issuer) wurde als Zweckgesellschaft zur Emission von Asset Backed Securities [ABS] gegründet.

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
B21.	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten (Issuer) einschließlich eines Gesamtüberblicks über die Teilnehmer des Verbriefungsprogramms, sowie Angaben über unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse zwischen diesen Teilnehmern.	Die Haupttätigkeit des Emittenten (Issuer) besteht in der Ausgabe von Serien (Series) („Serien“ (Series)) an Schuldtiteln („Anleihen“ (Notes)) als Teil eines Anleihe-Programms in Höhe von 1.000.000.000 € zum Zwecke des Erwerbs eines gut sortierten Pools an Krediten oder an Zinsen für Kredite an Studenten („Studentenkredite“ (Student Loans)), die an führenden internationalen Hochschulen Kurse besuchen (oder Kredite, zur Refinanzierung solcher Studentenkredite (Student Loans)) und entsprechende Verträge abschließen. Die wichtigsten Beteiligten des Programms lauten wie folgt: 1. Prodigy Finance Limited („Prodigy Finance“) mit Sitz in Palladium House, 1-4 Argyll Street, W1F 7LD, London, United Kingdom ist seitens des Emittenten (Issuer) zum „Kreditvergeber“ (Loan Originator) ernannt worden, um Studentenkredite (Student Loans) zu vergeben, und zum „Kreditdienstleister“ (Loan Servicer), um die Studentenkredite (Student Loans) zu bedienen und zu verwalten. Prodigy Finance wurde zudem zur „Berechnungsstelle“ (Calculation Agent) sowie zur „Übertragungsstelle“ (Transfer Agent) für die Anleihen (Notes) ernannt. 2. Société Générale Bank & Trust („SGBT“) mit Sitz in 11 avenue Emile Reuter, L-2420 Luxembourg agiert als „Hauptzahlstelle“ (Principal Paying Agent) sowie als „Registerführer“ (Registrar) für die Anleihen (Notes), die in den entsprechenden Buchungssystemen von Euroclear und Clearstream, Luxemburg, angenommen worden sind und anhand von Sammelzertifikaten (Global Certificates) repräsentiert werden. 3. Apex Corporate Trustees (UK) Limited (vormals Link Corporate Trustees (UK) Limited), ein Unternehmen, das über sein Büro in 125 Wood Street, London EC2V 7AN, als Treuhänder in Bezug auf die Anleihen (Notes) (der „Treuhänder“ (Trustee)) agiert. Der Treuhänder (Trustee) wurde zu einem Vertreter der Anleiheinhaber (Noteholders) ernannt. 4. Link Financial Outsourcing Limited, ansässig in Camelford House, 89 Albert Embankment, London SE1 7TP, agiert als Reservedienstleister hinsichtlich der Studentenkredite (Student Loans) (der „Reservedienstleister“ (Back-Up Servicer)).¹ 5. Prodigy Services Limited mit Sitz im Palladium House, 1-4 Argyll Street, W1F 7LD, London, Vereinigtes Königreich, wurde vom Emittenten (Issuer) als Börsenmakler (Placing Agent) benannt (der „Börsenmakler“ (Placing Agent)). 6. Apex IFS Limited (der „Unternehmensdienstleister“ (Corporate Services Provider)) mit Sitz in 2 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland ist der Unternehmensdienstleister des Emittenten (Issuer). 7. Für jede Serie (Series) wird der Emittent (Issuer) bei der HSBC Bank Plc (City of London Commercial Centre, 28 Borough High Street, London SE1 1YB) (bzw. bei jedweder anderen Bank, die zu gegebener Zeit zwischen dem Emittenten (Issuer), Prodigy Finance und dem Treuhänder (Trustee) vereinbart werden kann (die „Kontoführende Bank“ (Account Bank)), ein Konto eröffnen. 8. McCann FitzGerald Listing Services Limited of Riverside One, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland agiert für den Emittenten (Issuer) als Notierungsstelle (Listing Agent) (die „Notierungsstelle“ (Listing Agent)). 9. McCann FitzGerald of Riverside One, Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2 sind die Rechtsberater des Emittenten (Issuer) im Hinblick auf das irische Recht.

¹ Nelnet details to be included as US BUS if appointed on the date of the update.

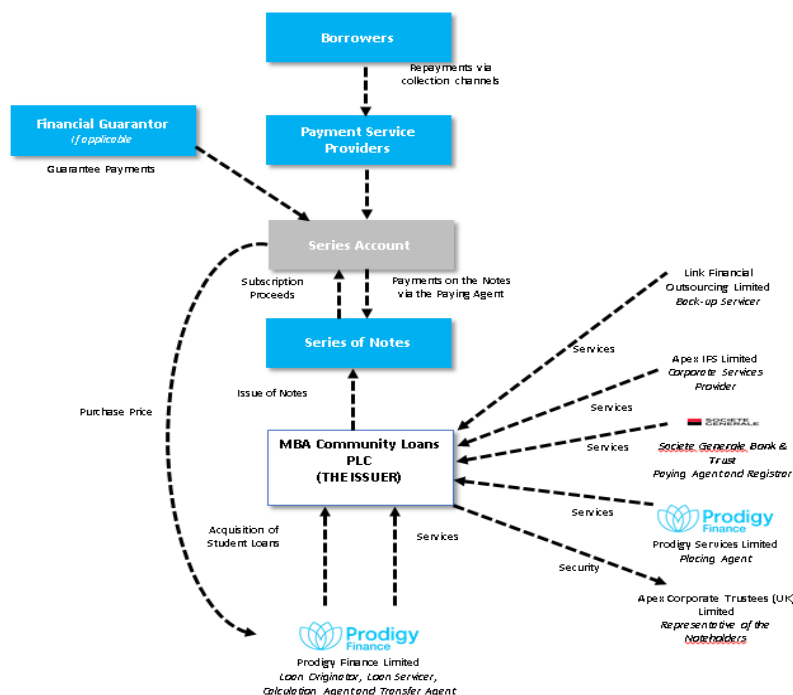
Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten																																																																																																				
		10. Ballard Spahr LLP mit Sitz in 1735 Market Street, 51. Etage, Philadelphia, PA 19103-7599, wird für den Emittenten (Issuer) als Rechtsberater im Hinblick auf Angelegenheiten US-amerikanischen Wertpapiergesetzes tätig. Apex Corporate Trustees (UK) Limited (vormals Link Corporate Trustees (UK) Limited) ist jetzt eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Apex Group Limited. Jeder einzelne Börsenmakler (Placing Agent) und Prodigy Finance sind eine Tochtergesellschaft der Prodigy Investments Limited, einem in England gegründeten Unternehmen (Registernummer 09309287) mit Sitz im Palladium House, 1-4 Argyll Street, London W1F 71D, Vereinigtes Königreich.																																																																																																				
B.22	Hat ein Emittent (Issuer) seit seiner Gründung oder Niederlassung seine Tätigkeit nicht aufgenommen und wurde zum Datum des Registrierungsformulars kein Abschluss erstellt, ist dies anzugeben.	Nicht zutreffend. Der Emittent (Issuer) hat seit dem Zeitpunkt seiner Gründung seine Tätigkeit aufgenommen.																																																																																																				
B.23	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten (Issuer), die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt.	Die nachstehende Zusammenfassung der Finanzdaten mit Stand vom und für die am 7. Juli 2018 und am 7. Juli 2017 zu Ende gegangenen geprüften Geschäftsjahre und für den am 7. Januar 2018 und 7. Januar 2019 zu Ende gegangenen ungeprüften Sechsmonatszeiträumen ist ohne etwaige Anpassungen des Konzernabschlusses des Emittenten (Issuer), welcher für diese Daten und Zeiträume angefertigt worden ist, extrahiert worden, werden durch Bezugnahme auf diesen Geschäftsabschluss eingestuft und sollten in Zusammenhang mit diesem Konzernabschluss gelesen werden.																																																																																																				
		<table><tr><th></th><th>Für den Sechsmonatszeitraum, der am 7. Januar 2018 endete <u>Ungeprüft</u> <u>IFRS</u></th><th>Für das Jahr, das am 7. Juli 2018 endete <u>Geprüft IFRS</u></th><th>Für den Sechsmonatszeitraum, das am 7. Januar 2019 endete <u>Ungeprüft</u> <u>IFRS</u></th><th>Für das Jahr, das zum 7. Juli 2017 endete <u>Geprüft</u> <u>IFRS</u></th></tr><tr><td></td><td>€</td><td>€</td><td>€</td><td>€</td></tr><tr><td>Erträge aus Krediten und Forderungen</td><td>7.128.558</td><td>14.253.327</td><td>7.217.514</td><td>13.198.762</td></tr><tr><td>Finanzaufwendungen für ausgegebenen Schuldtitel</td><td>(4.825.144)</td><td>(9.744.786)</td><td>(5.221.552)</td><td>(8.895.533)</td></tr><tr><td>Nettozinsertrag</td><td>2.303.414</td><td>4.508.541</td><td>1.995.962</td><td>4.303.229</td></tr><tr><td>Sonstiger Ertrag</td><td>1.437.506</td><td>4.693.893</td><td>228.561</td><td>2.760.327</td></tr><tr><td>Spezifischer Wertverfall bei Krediten und Forderungen</td><td>(1.456.854)</td><td>(3.451.769)</td><td>(2.148.381)</td><td>(1.442.534)</td></tr><tr><td>Unspezifischer Wertverfall bei Krediten und Forderungen</td><td>203.437</td><td>(933.924)</td><td>817.166</td><td>(451.637)</td></tr><tr><td>Verwaltungsaufwendungen</td><td>(2.117.462)</td><td>(3.926.376)</td><td>(2.149.932)</td><td>(4.514.629)</td></tr><tr><td>Vorsteuergewinn aus ordentlichen Geschäftstätigkeiten</td><td>370.041</td><td>890.365</td><td>(1.256.624)</td><td>645.756</td></tr><tr><td>Steuer auf Gewinne aus ordentlichen Geschäftstätigkeiten</td><td>-</td><td>(47.833)</td><td>-</td><td>-</td></tr><tr><td>Gewinn/Verlust für den jeweiligen Zeitraum</td><td>370.041</td><td>842.532</td><td>(1.256.624)</td><td>645.756</td></tr><tr><td>Finanzanlagen</td><td>158.349.455</td><td>149.871.287</td><td>151.760.572</td><td>175.863.944</td></tr><tr><td>Kredite und Forderungen</td><td>11.798.398</td><td>11.213.611</td><td>9.859.737</td><td>12.646.626</td></tr><tr><td>Umlaufvermögen</td><td>14.400.089</td><td>13.728.646</td><td>21.097.933</td><td>11.971.756</td></tr><tr><td>Schuldner</td><td>184.547.942</td><td>174.813.544</td><td>182.718.242</td><td>200.482.326</td></tr><tr><td>Barmittel und Bankguthaben</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Gesamtvermögen</td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kreditgeber mit einer Fälligkeit von unter einem Jahr</td><td>(4.961.564)</td><td>(4.422.201)</td><td>(4.472.378)</td><td>(6.786.131)</td></tr><tr><td>Gesamtvermögen</td><td>179.586.378</td><td>170.391.343</td><td>178.245.864</td><td>193.696.195</td></tr></table>		Für den Sechsmonatszeitraum, der am 7. Januar 2018 endete <u>Ungeprüft</u> <u>IFRS</u>	Für das Jahr, das am 7. Juli 2018 endete <u>Geprüft IFRS</u>	Für den Sechsmonatszeitraum, das am 7. Januar 2019 endete <u>Ungeprüft</u> <u>IFRS</u>	Für das Jahr, das zum 7. Juli 2017 endete <u>Geprüft</u> <u>IFRS</u>		€	€	€	€	Erträge aus Krediten und Forderungen	7.128.558	14.253.327	7.217.514	13.198.762	Finanzaufwendungen für ausgegebenen Schuldtitel	(4.825.144)	(9.744.786)	(5.221.552)	(8.895.533)	Nettozinsertrag	2.303.414	4.508.541	1.995.962	4.303.229	Sonstiger Ertrag	1.437.506	4.693.893	228.561	2.760.327	Spezifischer Wertverfall bei Krediten und Forderungen	(1.456.854)	(3.451.769)	(2.148.381)	(1.442.534)	Unspezifischer Wertverfall bei Krediten und Forderungen	203.437	(933.924)	817.166	(451.637)	Verwaltungsaufwendungen	(2.117.462)	(3.926.376)	(2.149.932)	(4.514.629)	Vorsteuergewinn aus ordentlichen Geschäftstätigkeiten	370.041	890.365	(1.256.624)	645.756	Steuer auf Gewinne aus ordentlichen Geschäftstätigkeiten	-	(47.833)	-	-	Gewinn/Verlust für den jeweiligen Zeitraum	370.041	842.532	(1.256.624)	645.756	Finanzanlagen	158.349.455	149.871.287	151.760.572	175.863.944	Kredite und Forderungen	11.798.398	11.213.611	9.859.737	12.646.626	Umlaufvermögen	14.400.089	13.728.646	21.097.933	11.971.756	Schuldner	184.547.942	174.813.544	182.718.242	200.482.326	Barmittel und Bankguthaben					Gesamtvermögen					Kreditgeber mit einer Fälligkeit von unter einem Jahr	(4.961.564)	(4.422.201)	(4.472.378)	(6.786.131)	Gesamtvermögen	179.586.378	170.391.343	178.245.864	193.696.195
	Für den Sechsmonatszeitraum, der am 7. Januar 2018 endete <u>Ungeprüft</u> <u>IFRS</u>	Für das Jahr, das am 7. Juli 2018 endete <u>Geprüft IFRS</u>	Für den Sechsmonatszeitraum, das am 7. Januar 2019 endete <u>Ungeprüft</u> <u>IFRS</u>	Für das Jahr, das zum 7. Juli 2017 endete <u>Geprüft</u> <u>IFRS</u>																																																																																																		
	€	€	€	€																																																																																																		
Erträge aus Krediten und Forderungen	7.128.558	14.253.327	7.217.514	13.198.762																																																																																																		
Finanzaufwendungen für ausgegebenen Schuldtitel	(4.825.144)	(9.744.786)	(5.221.552)	(8.895.533)																																																																																																		
Nettozinsertrag	2.303.414	4.508.541	1.995.962	4.303.229																																																																																																		
Sonstiger Ertrag	1.437.506	4.693.893	228.561	2.760.327																																																																																																		
Spezifischer Wertverfall bei Krediten und Forderungen	(1.456.854)	(3.451.769)	(2.148.381)	(1.442.534)																																																																																																		
Unspezifischer Wertverfall bei Krediten und Forderungen	203.437	(933.924)	817.166	(451.637)																																																																																																		
Verwaltungsaufwendungen	(2.117.462)	(3.926.376)	(2.149.932)	(4.514.629)																																																																																																		
Vorsteuergewinn aus ordentlichen Geschäftstätigkeiten	370.041	890.365	(1.256.624)	645.756																																																																																																		
Steuer auf Gewinne aus ordentlichen Geschäftstätigkeiten	-	(47.833)	-	-																																																																																																		
Gewinn/Verlust für den jeweiligen Zeitraum	370.041	842.532	(1.256.624)	645.756																																																																																																		
Finanzanlagen	158.349.455	149.871.287	151.760.572	175.863.944																																																																																																		
Kredite und Forderungen	11.798.398	11.213.611	9.859.737	12.646.626																																																																																																		
Umlaufvermögen	14.400.089	13.728.646	21.097.933	11.971.756																																																																																																		
Schuldner	184.547.942	174.813.544	182.718.242	200.482.326																																																																																																		
Barmittel und Bankguthaben																																																																																																						
Gesamtvermögen																																																																																																						
Kreditgeber mit einer Fälligkeit von unter einem Jahr	(4.961.564)	(4.422.201)	(4.472.378)	(6.786.131)																																																																																																		
Gesamtvermögen	179.586.378	170.391.343	178.245.864	193.696.195																																																																																																		

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten			
	abzüglich der laufenden Verbindlichkeiten				
	Ausgegebene Schuldtitle	(179.872.880)	(170.205.354)	(179.309.677)	194.352.738
	Nettovermögen	(286.502)	185.989	(1.063.813)	(656.543)
	Kapital und Reserven				
	Eingezahltes	40.000	40.000	40.000	40.000
	Gesellschaftskapital				
	Gewinnrücklage	(326.502)	145.989	(1.103.813)	(696.543)
	Eigenkapitalmittel	(286.502)	185.989	(1.063.813)	(656.543)
B.24	Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung der Aussichten des Emittenten (Issuer) seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses.	Nicht zutreffend. Seit dem 7. Juli 2018, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, gab es keine wesentlichen nachteiligen Änderungen in den Aussichten der Emittenten (Issuer).			
B.25	Beschreibung der Basiswerte, einschließlich: - einer Bestätigung, dass die der Ausgabe zugrunde liegenden verbrieften Aktiva so beschaffen sind, dass sie die Erwirtschaftung von Finanzströmen gewährleisten, die alle für die Wertpapiere fälligen Zahlungen abdecken, - einer Beschreibung der Charakteristika der Schuldner, - einer Beschreibung der Rechtsnatur der Aktiva Kredit-zu-Wert-Verhältnis oder Besicherungsgrad	Die Erlöse jeder Serie von Anleihen (Series of Notes) werden für den Erwerb von Studentenkrediten (Student Loans) während eines bestimmten Zeitraums vor dem ersten Zinszahlungstermin dieser Serie („Erwerbszeitraum“ (Acquisition Period)) für diese Serie von Anleihen (Series of Notes) verwendet. Jede Serie wird durch die Cashflows gesichert und bedient, die durch die so erworbenen Studentenkredite (Student Loans) generiert werden, da diese ausgetauscht werden können, wie weiter unten beschrieben (die Studentenkredite (Student Loans), die vom Emittenten (Issuer) von Zeit zu Zeit als Sicherheit für eine Serie von Anleihen (Series of Notes) gehalten werden, sind die „Relevanten Studentenkredite“ (Relevanten Student Loans) in Bezug auf diese Serie). Der Emittent (Issuer) wird Studentenkredite (Student Loans) für einen Kaufpreis erwerben, der dem ausstehenden Kapitalbetrag entspricht. Bei jeder Serie (Series), bei der angegeben ist, dass eine „Wertminderung des Studentenkredits“ (Student Loan Impairment) auf die entsprechenden Endgültigen Bedingungen (Final Terms) zutrifft, kann Prodigy Finance einen Nachlass auf jeden Studentenkredit (Student Loan) gewähren, der entsprechend der Darlehensverwaltungsrichtlinien (Loan Management Policy) des Kreditdienstleisters (Loan Servicer) überfällig, rückständig oder in Verzug ist („Wertminderung der Studentenkredite“ (Impaired Student Loans)). Der Kreditgeber wird mit der Vergabe von Studentenkrediten (Student Loans) an Kreditnehmer (Borrowers) (die „Kreditnehmer“ (Borrowers)) beauftragt, die die folgenden Auswahlvoraussetzungen (die „Auswahlkriterien“ (Eligibility Criteria)) erfüllen: - Jeder Kreditnehmer (Borrower) muss in einen „In Frage kommenden Kurs“ (Eligible Course) an einer „In Frage kommenden Institution“ (Eligible Institution) aufgenommen werden. - Alle Kreditnehmer (Borrowers) müssen die Erschwinglichkeitskriterien von Prodigy Finance erfüllen. - Prodigy Finance muss mit den Ergebnissen einer Kreditauskunft bzw. einer bei allen Kreditnehmern (Borrowers) durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung zufrieden sein. - Alle Kreditnehmer (Borrowers) müssen in einem der in den Kreditvergaberichtlinien beschriebenen „in Frage kommenden Länder“ wohnhaft sein. - Prodigy Finance muss ein gültiger Identitäts- und Wohnsitznachweis für alle Kreditnehmer (Borrowers) zur Verfügung gestellt werden. - Der Kredit muss auf die gleiche Währung wie die entsprechende Anleihe Serie (Series of Notes) lauten. - Um einen Studentenkredit für die Refinanzierung eines von dem Kreditnehmer (Borrower) bei einer Dritten aufgenommenen Kredits zu erhalten, muss der Kreditnehmer (Borrower) das zu refinanzierende Darlehen für Studiengebühren und/oder Lebenshaltungskosten in Zusammenhang mit der Einschreibung des Kreditnehmers (Borrower) als Student in einen „In Frage kommenden Kurs“ (Eligible Course) an			

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		einer „In Frage kommenden Bildungseinrichtung“ (Eligible Institution) nutzen oder genutzt haben und der Studentenkredit muss für die Rückzahlung des zu diesem Zwecke aufgenommenen Kredits verwendet werden. Wenn für die Serie „In Specie Abonnement“ (In Specie Subscription) gilt, können die Erlöse der jeweiligen Serie der Anleihen (Series of Notes) vom Emittenten (Issuer) dazu verwendet werden, Studentenkredite (Student Loans) für Kreditnehmer (Borrowers) zu erwerben, die an der/den In Frage kommenden Institution(en) (Eligible Institution(s)) für diese Serie teilnehmen (oder teilgenommen haben), ungeachtet dessen, dass solche Studentenkredite (Student Loans) wertgeminderte Studentenkredite (Impaired Student Loans) sein können und/oder nicht alle Anspruchsvoraussetzungen (Eligibility Criteria) erfüllen und/oder den hierunter aufgeführten „Bestimmungen für Darlehen für Studierende“ (Provisions relating to Student Loans) entsprechen („In Specie Studentenkredite“ (In Specie Student Loans)). Die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) für eine Serie von Anleihen (Series of Notes) und alle dafür getauschten Studentenkredite (Student Loans) müssen den „Bestimmungen für Darlehen für Studierende“ (Provisions relating to Student Loans) entsprechen, die für die Serie gelten, einschließlich geographischer, institutioneller, beeinträchtigungsspezifischer und geschlechtsspezifischer Konzentrationsanforderungen. Der Emittent (Issuer) bestätigt, dass die den einzelnen Serien (Series) zugrunde liegenden Aktiva so beschaffen sind, dass sie die Erwirtschaftung von Finanzströmen gewährleisten, die alle für die Anleihen (Notes) fälligen Zahlungen abdecken. Besicherung: Jede Serie von Anleihen wird durch erstrangige Sicherungsrechte über das Guthaben auf dem jeweiligen Serienkonto (Series Account) (wie unten definiert) und über die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) und damit verbundenen Rechte (die eine Finanzgarantie (Financial Guarantee) und/oder eine Lebensversicherung beinhalten können, wenn diese als auf eine Serie anwendbar angegeben sind) gesichert. Der Kreditgeber (Loan Originator) kann dem Emittenten (Issuer) empfehlen, dass einige oder alle Studentenkredite (Student Loans), die eine Serie (Series) sichern, gegen andere Studentenkredite (Student Loans) eingetauscht werden, die die Auswahlkriterien (Eligibility Criteria) (gegebenenfalls) und die für die Serie geltenden „Bestimmungen für Studentenkredite“ (Provisions relating to Student Loans) erfüllen. Nach Erhalt einer solchen Empfehlung, kann der Emittent (Issuer) den Treuhänder (Trustee) anweisen, alle Dokumente auszuführen, die erforderlich sind, um das (die) zu ersetzende(n) relevante(n) Studentenkredit(e) (Relevant Student Loans) aus der durch die Nachtrag der Treuhandurkunde der Serie (Series Supplemental Trust Deed) geschaffenen Sicherheit zu befreien und ein erstrangiges Sicherungsrecht über das (die) ersetzende(n) Studentenkredite (Student Loans) zu nehmen, und der Treuhänder (Trustee) ist dazu verpflichtet, sofern der Kreditgeber (Loan Originator) dies dem Emittenten (Issuer) schriftlich bestätigt hat (mit einer Kopie an die Treuhänder (Trustees)), dass zum Zeitpunkt des Tausches (a) alle Ersatz-Studienkredite (Student Loans) die für vom Emittenten (Issuer) erworbenen Studentenkredite (Student Loans) relevanten Bestimmungen erfüllen; (b) dass, beim Tausch jedweden wertgeminderten Studentenkredit(en) (Impaired Student Loans), der Gesamtmarktwert des (der) relevanten Ersatz-Studienkredit(en) (Relevant Student Loans) nicht unter dem Marktwert des (den) zu ersetzenden wertgeminderten Studentenkredit(en) (Impaired Student Loans) liegt; und (c) dass, beim Tausch jedweden relevanten Studentenkredit(en) (Relevant Student Loan), die keine wertgeminderten Studentenkredite (Impaired Student Loans) sind, der (die) relevante(n) relevanten Ersatz-Studienkredit(en) (Relevant Student Loans) kein(e) wertgeminderte(r/n) Studentenkredit(e) (Impaired Student Loan(s)) ist (sind) und dass der gesamte ausstehende Kapitalbetrag plus der gesamte aufgelaufene und erwartete Zinsbetrag, der unter dem (den) relevanten Ersatz-

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		Studienkredit(en) (Relevant Student Loans) fällig wird, gleich oder größer ist als der gesamte ausstehende Kapitalbetrag plus der gesamte aufgelaufene und erwartete Zinsbetrag, der unter dem (den) zu ersetzenden relevanten Studienkredit(en) (Student Credits) fällig ist (sind). Für jede Serie von Anleihen (Series of Notes) hat der Kreditgeber (Loan Originator) Anspruch auf eine Ausgabeaufschlag, und die Platzierungsagent (Placing Agent) hat Anspruch auf eine Platzierungsgebühr, was dazu führen kann, dass der Gesamtbetrag, der dem Emittenten (Issuer) für den Kauf von relevanten Studentenkrediten (Relevant Student Loans) aus dem Emissionserlös dieser Serie von Anleihen (Series of Notes) zur Verfügung steht, geringer ist als der Gesamtnennbetrag der betreffenden Serie von Anleihen (Series of Notes) unmittelbar nach dem Ausgabetermin (Issue Date). Darüber hinaus wird im Falle einer Wertminderung eines bestimmten Studentenkredits (Student Loan) diese Position in der Gewinn- und Verlustrechnung des Emittenten (Issuer) als Differenz zwischen dem Buchwert des Studentenkredits (Student Loan) und der erwarteten Werthaltigkeit in Bezug auf dieses ausgewiesen. Für Studentenkredite (Student Loans), die länger als 180 Tage im Rückstand sind, werden Einzelwertberichtigungen gebildet, während für Studentenkredite (Student Loans), die bis zu 180 Tage im Rückstand sind, wird eine unspezifische Rückstellung (basierend auf einem angefallenen, aber nicht gemeldeten Modell) gebildet. Während diese Rückstellung zu einer Beleihungsquote von weniger als 100% für eine Serie (Series) führen kann, die von wertgeminderten relevanten Studentenkrediten (Relevant Student Loans) betroffen ist, übersteigen die Gesamtzinsen, die an den Emittenten (Issuer) für relevante Studentenkredite (Student Loans) zu zahlen sind, die Gesamtzinsen für Anleihen (Notes) der betreffenden Serie (Series), wobei die Möglichkeit vorgesehen ist, dass die kumulierte Zinsmarge für die Durchführung relevanter Studentenkrediten (Relevant Student Loans) ausreicht, um Verluste auf den ausgefallenen relevanten Studentenkrediten (Relevant Student Loans) auszugleichen. Den Kreditnehmern (Borrowers), die in Vollzeit studieren, wird eine Nachfrist geboten (die „Nachfrist“ (Grace Period)), nach der die relevante Verpflichtung beginnt, den Studentenkredit zurückzuzahlen. Der Kreditdienstleister (Loan Servicer) kann einer Verlängerung der Nachfrist (Grace Period) um bis zu 12 Monate zustimmen, sollte der Kreditnehmer sein Studium verzögern oder verlängern möchten. Die Frist umfasst in der Regel sechs Monate nach dem Abschluss ihres Kurses für Vollzeitstudenten (in diesen sechs Monaten haben die Kreditnehmer (Borrowers) die Möglichkeit, eine Beschäftigung zu finden). Die relevanten Studentenkredite (Student Loans) werden durch englische Kreditverträge dokumentiert, die vom Kreditgeber (Loan Originator) mit Hilfe einer führenden globalen Anwaltskanzlei entwickelt wurden. Eine Mindestbesicherung nach den Bedingungen der Anleihen (Notes) ist nicht erforderlich. Ausgabespezifische Zusammenfassung: Die in Frage kommenden Bildungseinrichtungen (Eligible Institutions) für diese Serie (Series) sind: [Bitte angeben]/[eine, mehrere oder alle in Abschnitt 5 des Kreditvergabeprozesses (Loan Origination and Sale Process) des Basisprospekts (Base Prospectus) als „in Frage kommende Bildungseinrichtungen“ (Eligible Institutions) angegebenen Einrichtungen] Die in Frage kommenden Kurse (Eligible Courses) für diese Serie (Series) sind: [Bitte angeben] Die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) werden vom Emittenten (Issuer) innerhalb des „Erwerbzeitraums“ (Acquisition Period), der am [bitte Datum einfügen] beginnt und zum [bitte Datum einfügen] endet, erworben.

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		Die Erlöse aus den relevanten Studienkrediten (Relevant Student Loans) werden von den Kreditnehmern (Borrowers) verwendet, um ihre [Studiengebühren zu tilgen [und (soweit ein zulässiger Darlehenszweck) Lebenshaltungskosten und damit zusammenhängende Kosten]]/[Lebenshaltungskosten und damit zusammenhängende Kosten zu tilgen] [und/oder] [ein Darlehen eines Drittkreditgebers zur Erfüllung ihrer [Studiengebühren [und (soweit ein zulässiger Darlehenszweck) Lebenshaltungskosten und damit zusammenhängende Kosten]]/[Lebenshaltungskosten und damit zusammenhängende Kosten zu tilgen] zu tilgen, sofern der refinanzierte Kredit die Auswahlkriterien (Eligibility Criteria) erfüllt, als geeignet]. [Die Serie (Series) profitiert von einer [teilweisen] Finanzgarantie (Financial Guarantee) für die finanziellen Verpflichtungen der Kreditnehmer (Borrower), die sich aus den relevanten Studentenkrediten (Relevant Student Loans) ergeben, die die Serie (Series) sichern] [und] [Lebensversicherungsschutz für die Kreditnehmer (Borrowers) der relevanten Studentendarlehen (Relevant Student Loans)]. Die relevanten Studienkredite (Relevant Student Loans) sind abhängig von [In Specie Subscription] [,] [In Frage kommende Institutionen-Ranking-Konzentration (Eligible Institutions Ranking Concentrations)] [,] [Student Geographische Konzentration (Geographic Concentration)] [Geschlechtskonzentration (Gender Concentration)] [und] [Wertminderung des Studentenkredits (Student Loan Impairment)]. Die Beleihungsquote für diese Anleihe (Series of Notes) (einschließlich Bargeld und relevante Studentenkredite (Relevant Student Loans)) ist zu [] % unmittelbar im Anschluss an den Ausgabetermin (Issue Date) festzusetzen.
B.26	Wenn der Emission ein aktiv gemanagter Pool von Aktiva zugrunde liegt, Beschreibung der Parameter, innerhalb deren die Anlagen getätigt werden können, Name und Beschreibung des für die Verwaltung zuständigen Unternehmens, einschließlich einer kurzen Beschreibung der Beziehung dieses Unternehmens zu allen anderen an der Emission beteiligten Parteien	Nicht zutreffend. Sind die Anleihen (Notes) nicht durch einen aktiv gemanagten Pool von Aktiva besichert, kann der Kreditgeber (Loan Originator) dem Emittenten (Issuer) jederzeit vor dem Fälligkeitstermin (Maturity Date) einer Serie (Series) von Anleihen folgendes empfehlen: • einige oder alle der relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans), die diese Serie sichern, sollten unter den oben genannten Bedingungen gegen andere Studentenkredite (Student Loans) ausgetauscht werden, die die Auswahlkriterien (Eligibility Criteria) (gegebenenfalls) erfüllen; und/oder • die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) sollten verkauft werden, auch wenn der Verkauf wahrscheinlich zu einer höheren Rückzahlung der Anleihen (Notes) dieser Serie (Series) führen wird, als wenn der Emittent (Issuer) die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) bis zur Fälligkeit hält und bei nicht Zahlung der relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) einen Ausfall der Kredite durchsetzen würde.
B.27	Schlägt ein Emittent (Issuer) die Ausgabe weiterer Wertpapiere vor, die mit den gleichen Aktiva unterlegt sind, ist dies anzugeben.	Der Emittent (Issuer) kann weitere Tranchen von Anleihen (Notes) jeder Serie (Series) ausgeben, die mit anderen Anleihen (Notes) dieser Serie (Series) austauschbar sind und auf denselben Vermögenswerten (einschließlich der relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans)) besichert sind, auf denen die anderen Anleihen (Notes) dieser Serie (Series) besichert sind.
B.28	Beschreibung der Struktur der Transaktion, erforderlichenfalls mit Strukturdiagramm.	Das nachstehende Strukturdiagramm dient dazu, den Anlegern einen allgemeinen Überblick über die Struktur zu verschaffen.



B.29	Beschreibung des Mittelflusses und Angaben über Vertragsparteien und etwaigen anderen wesentlichen Formen der Bonitäts- oder Liquiditätsverbesserung sowie deren Anbieter.	Die Ausgabeerträge der einzelnen Anleiheserien (Series of Notes) werden zunächst auf ein Bankkonto eingezahlt, das bei der Kontoführenden Bank (Account Bank) speziell für diese Serie (Series) eingerichtet worden ist („Serienkonto“ (Series Account)). Während des Erwerbszeitraums (Acquisition Period) einer Serie (Serie) werden Gelder, die dem jeweiligen Serienkonto (Series Account) gutgeschrieben werden, vom Emittenten (Issuer) zur Zahlung der zulässigen Ausgaben (Permitted Expenses) und zum Erwerb von Studentenkrediten (Student Loans) verwendet, die, vorbehaltlich des oben beschriebenen Umtauschs, die relevanten Studentendarlehen (Relevant Student Loans) für diese Serie umfassen.
------	---	---

Die Auszahlung von Studentenkrediten (Student Loans) erfolgt durch den Kreditgeber (Loan Originator), wenn das Studentenkredit (Student Loan) vom Emittenten (Issuer) erworben wird und das Inkasso der Studentenkredit (Student Loan) Rückzahlungen von den Kreditnehmern (Borrower) im Auftrag des Emittenten (Issuer) durch den Kreditdienstleister (Loan Servicer) durchgeführt wird.

Kreditnehmer (Borrowers) können angewiesen werden, Rückzahlungen ihrer Studentenkredite (Student Loans) auf ein Konto zu leisten, das von einer Zweckgesellschaft geführt wird, wobei dieses Konto Gegenstand einer Treuhandvereinbarung ist, nach der der Emittent (Issuer) ein wirtschaftliches Interesse an Geldern hat, die ihm von den Kreditnehmern (Borrowers) in Bezug auf relevante Studentenkredite (Relevant Student Loans) bis zur Übertragung dieser Gelder auf das entsprechende Serienkonto (Series Account) gutgeschrieben werden. Den Kreditnehmern (Borrowers) kann auch gestattet werden, Rückzahlungen auf relevante Studentenkredite (Relevant Student Loans) über einen Zahlungsdienstleister zu leisten, der zur Übertragung solcher Rückzahlungen auf das entsprechende Serienkonto (Series Account) oder auf die oben genannte Zweckgesellschaft bis zur Übertragung auf das entsprechende Serienkonto (Series Account) angewiesen ist.

Rückzahlungen von Kapital- und Zinszahlungen sowie alle anderen Beträge auf relevante Studentenkredite (Relevant Student Loans) werden direkt oder indirekt dem jeweiligen Serienkonto (Series Account) gutgeschrieben und gemäß den geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of Payments) (siehe unten) angewendet.

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		Finanzielle Garantie (Financial Guarantee) Eine Serie von Anleihen (Series of Notes) kann eine finanzielle Garantie (Financial Guarantee) in Bezug auf bestimmte Verpflichtungen der Schuldner aus relevanten Studentenkrediten erhalten, die von einer in Frage kommenden Einrichtung (Eligible Institution) für diese Reihe oder einer verbundenen Einrichtung einer solchen in Frage kommenden Einrichtung (Eligible Institution) gewährt werden. Ausgabespezifische Zusammenfassung [Diese Serie von Anleihen (Series of Notes) profitiert nicht von einer Finanzgarantie in Bezug auf die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans), die diese Serie (Series) unterstützen] / [Diese Serie von Anleihen (Series of Notes) profitiert von einer Finanzgarantie (Financial Guarantee) in Bezug auf die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans), die diese Serie (Series) unterstützen. Der Bürge ist [•]. Die Haftung des Bürgen im Rahmen seiner finanziellen Garantie (Financial Guarantee) ist wie folgt beschränkt: [•].]
B.30	Name und Beschreibung der Originatoren der verbrieften Aktiva.	Die Studentenkredite (Student Loans) werden seitens des Unternehmens Prodigy Finance in seiner Funktion als Kreditgeber (Loan Originator) vergeben. Prodigy Finance ist im Vereinigten Königreich (United Kingdom) eingetragen (Firmennummer 5912562), ist von der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) zur Durchführung regulierter Kreditstätigkeiten lizenziert (unter der Unternehmensreferenznummer 709641) und agiert als ein bei der britischen Datenschutzbehörde Information Commissioner's Office (ICO) eingetragener Datenschutzbeauftragter (Reg. Nr. Z9851854).

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	Die Anleihen (Notes) werden in Serien (Series) ausgegeben und jede Serie (Series) kann in Tranchen (jede eine „Tranche“) zu gleichen oder unterschiedlichen Ausgabetermin (Issue Dates) ausgegeben werden. Die spezifischen Bedingungen jeder Tranche sind identisch, mit Ausnahme des Ausgabetermins (Issue Date), des Ausgabepreises (Issue Price), des Erwerbszeitraums (Acquisition Period), der ersten Zinszahlung, der aufgelaufenen Zinsen und des Nominalbetrags der Tranche. Die Anleihen (Notes) werden in Form von Namensanleihen ausgegeben und werden durch Zertifikate repräsentiert, wobei für alle Anleihen (Notes) einer Serie (Series), die sich im Besitz eines Anleiheinhabers (Noteholder) befinden, jeweils ein Zertifikat ausgegeben wird. Zertifikate, die Anleihen (Notes) repräsentieren, die im Namen eines Treuhänders eines Depositärs für ein oder mehrere Abrechnungssystem(e) eingetragen sind, werden als „Sammelzertifikate“ (Global Certificates) bezeichnet. Ausgabespezifische Zusammenfassung [[•] der Serie (Series) [•] Tranche [•] Anleihen (Notes) werden gemäß den endgültigen Bedingungen (Final Terms) angeboten.] oder [Bis zu [•] der Serie (Series) [•] Tranche [•] Anleihen werden gemäß den endgültigen Bedingungen angeboten. Einzelheiten zu den Anleihen (Notes): ISIN (ISIN): [•] Common Code (Common Code): [•] Ausgabetermin (Issue Date): [•] oder der Termin, der in einer Ankündigung nach Ablauf des Angebotszeitraums (Offer Period) angegeben ist.

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospekttrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
Ausgabekurs: [•]		
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Ausgabespezifische Zusammenfassung Diese Serie (Series) lautet auf [Einzelheiten zur Währung]
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Das Anbieten der Anleihen (Notes) wird vorbehaltlich von Angebotsbeschränkungen in den Vereinigten Staaten sowie im EWR ebenso wie vorbehaltlich jedweder geltender Angebotsbeschränkungen in einer anderen Rechtsprechung gelten, in der solche Anleihen (Notes) angeboten werden. Die Anleihen (Notes) werden gemäß der Verordnung Regulation S außerhalb der Vereinigten Staaten an Personen verkauft, die keine US-amerikanischen Staatsbürger sind. Innerhalb der Vereinigten Staaten werden die Anleihen (Notes) an US-amerikanische Staatsbürger (wie in Regulierung S definiert) verkauft, die nach Maßgabe von Regelung 506(b) oder – je nach Fall – Regelung 506(c) von Regulation D als „Akkreditierte Anleger“ (Accredited Investors) anzusehen sind. Alle Personen, die keine US-amerikanischen Staatsbürger sind und die Anleihen (Notes) vom Emittenten (Issuer) erwerben, erklären sich damit einverstanden, dass sofern sie die Anleihen (Notes) vor dem Ablauf eines Zeitraums von vierzig Tagen im Anschluss an den Abschlusstermin des Angebots der Anleihen (Notes) anbieten oder verkaufen, dass sie ein solches Angebot bzw. einen solchen Verkauf weder gegenüber einer Person vornehmen werden, die ein US-amerikanischer Staatsbürger ist (so, wie in Regulation S definiert), noch auf Rechnung oder zu Gunsten einer solchen Person, die ein US-Staatsbürger ist, und dass jegliches spätere Angebot bzw. jeglicher spätere Verkauf an eine Person (Person), die ein US-Staatsbürger ist (wie in Regulation S definiert) ausschließlich für einen „Akkreditierten Anleger“ (Accredited Investor) (so, wie in Rule 501(a) von Regulation D definiert) vorgenommen werden darf. Jede Person (Person), bei der es sich um einen US-amerikanischen Staatsbürger handelt (wie in Regulierung S definiert), die die Anleihen (Notes) vom Emittenten (Issuer) erwirbt, erklärt sich damit einverstanden, dass, sofern sie sich in der Zukunft dazu entschließen sollten, solche von ihr erworbenen Anleihen (Notes) anzubieten, weiterzuverkaufen, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen, jegliches Angebot, jeglicher Weiterverkauf bzw. jedwede Übertragung nach Maßgabe der Bestimmungen des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes Securities Act (Securities Act) sowie jedweder anderen Verordnung, die in diesem Zusammenhang seitens der US-Börsenaufsichtsbehörde United States Securities and Exchange Commission (SEC) vorgeschrieben werden sollte, des Gesetzes über Investmentgesellschaften Investment Company Act sowie jedweder anderer geltenden Wertpapiergesetze der jeweiligen US-amerikanischen Bundesstaaten, ebenso wie im Hinblick auf jedweden potentiellen Käufer vorgenommen wird, bei dem es sich um eine Person handelt, die ein US-amerikanischer Staatsbürger ist (wie in Regulierung S definiert), wobei es sich bei einem solchen potentiellen Käufer um einen „Akkreditierten Anleger“ (Accredited Investor) handeln muss (wie in Rule 501(a) von Regulation D definiert). Die Beteiligungen an Anleihen (Notes), die bei Euroclear und Clearstream, Luxemburg (Luxembourg) und/oder anhand eines anderen Abrechnungssystems gehandelt werden, werden nach Maßgabe der Verfahren und Regelungen des jeweiligen Abrechnungssystems übertragen.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung sowie einschließlich Beschränkungen dieser Rechte.	Die Anleihen (Notes) der einzelnen Serien (Series) werden gesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten (Issuer) darstellen, die untereinander den gleichen Rang besitzen (pari passu) und von denen keine eine Vorrangstellung einnimmt. Die einzelnen Anleiheserien (Series of Notes) werden über eine erstrangige, feste Sicherheit auf das Folgende besichert: i. die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans); ii. das für die Serie (Series) eingerichtete Serienkonto (Series Account) und

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospekttrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		iii. die Rechte, Anteile und Vorteile des Emittenten (Issuer) im Rahmen der Transaktionsunterlagen, soweit sich diese auf die Serie (Series) beziehen. Falls nur für eine Serie (Series) anwendbar, wird das Interesse des Emittenten (Issuer) an einem Kreditnehmer (Borrower)-Lebensversicherung und/oder einer Finanzgarantie ebenfalls in die Sicherheit für diese Serie (Series) einbezogen. Die Sicherheit für die einzelnen Serien (Series) wird durch einen Haupttreuhandvertrag (Principal Trust Deed) bestellt, welcher auch den Nachtrag zum Treuhandvertrag (Supplemental Trust Deed) für diese Serie (Series) umfasst. Vor der Vollstreckung der Sicherheit aus dem Nachtrag zum Treuhandvertrag (Supplemental Trust Deed) in Bezug auf eine Serie (Series) werden die Zahlungen vom Emittenten (Issuer) an jedem Zahlungstag (Payment Date) aus dem Guthaben des jeweiligen Serienkontos (Series Account) in folgender Reihenfolge (die „Zahlungsprioritäten vor der Vollstreckung“ („Pre-Enforcement Priorities of Payments“)) geleistet: - zur Begleichung bzw. Befriedigung des Anteils der jeweiligen Serie (Series) an sämtlichen Beträgen, die zu diesem Zeitpunkt fällig sind und noch nicht gemäß Klausel 13 des Haupttreuhandvertrags (Principal Trust Deed) an den Treuhänder (Trustee) und/oder einen zulässigen Beauftragten (Appointee) des Treuhänders (Trustee) gezahlt wurden; - zur vollständigen oder teilweisen Begleichung des Anteils der jeweiligen Serie (Series) an Beträgen, die der Emittent (Issuer) den irischen Steuerbehörden schuldet und die auch von dem Emittenten (Issuer) zu zahlen sind; - in oder gegen Zahlung oder Ablösung dieser Serie anteilig aller Beträge, die dem Kreditdienstleister (Loan Servicer) nach dem LSA zustehen (einschließlich der Beträge, die dem Kreditdienstleister (Loan Servicer) zur Erstattung der von ihm im Namen des Emittenten (Issuer) gezahlten zulässigen Kosten zustehen und für die er einen schriftlichen Antrag auf Erstattung an den Emittenten (Issuer) gestellt hat); - zur vollständigen oder teilweisen Begleichung der jeweiligen Serie (Series) von einer dem Emittenten (Issuer) zustehenden Gewinnbetrag von 100 € jährlich, die von dem Emittenten (Issuer) einbehalten wird und die gemäß geltendem Recht zur Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung zu stellen ist; - wenn der Restbetrag, der dann zur Ausschüttung zur Verfügung steht, geringer ist als der Schwellenbetrag (Threshold Amount), wobei dieser Restbetrag als Zahlungsrücklage gemäß den geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of Payments) am nächsten Zahlungstag (Payment Date) nach diesem Zahlungstag (Payment Date) zu verwenden ist; - anteilig (pro rata) und gleichrangig (pari passu) zu Gunsten der Anleiheinhaber (Noteholders), und zwar zur vollständigen oder teilweisen Begleichung bzw. Tilgung aller dann fälligen Zinsen, die auf oder in Bezug auf Anleihen (Notes) der jeweiligen Serie (Series) bis in Höhe des aufgelaufenen Zinssaldos (Accrued Interest Balance) ausgezahlt werden müssen; - anteilig (pro rata) und gleichrangig (pari passu) zu Gunsten der Anleiheinhaber (Noteholders), und zwar zur vollständigen oder teilweisen Begleichung bzw. Tilgung aller dann fälligen Kapitalsummen und sonstigen Beträge, die im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Anleihen (Notes) der jeweiligen Serie (Series) ausgezahlt werden müssen; und - anteilig (pro rata) und gleichrangig (pari passu) in oder in Richtung (a) Erstattung des anteiligen Anteils der erlaubten Ausgaben (Permitted Expenses) durch den Kreditdienstleister (Loan Servicer) im Namen des Emittenten (Issuer) gezahlt und für den der Kreditdienstleister (Loan Servicer) gemäß Absatz (iii) oben nicht

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		erstattet wurde, und (b) Zahlung oder Ablösung des anteiligen Anteils dieser Serie (Series) an die vom Emittenten (Issuer) getätigten und vom Kreditdienstleister (Loan Servicer) im Namen des Emittenten (Issuer) nicht gezahlten erlaubten Ausgaben; ix. nach der Freigabe der Sicherheit über das betreffende Serienkonto (Series Account) ermächtigt der Emittent (Issuer) den Kreditdienstleister (Loan Servicer), den Saldo (sofern vorhanden) zunächst auf das Serienkonto (Series Account) (a) anzuwenden, bei der Erstattung der vom Kreditdienstleister (Loan Servicer) im Namen des Emittenten (Issuer) gezahlten zulässigen Ausgaben, für die der Kreditdienstleister (Loan Servicer) nicht aus Mitteln, die anderen Serienkonten (Series Accounts) gutgeschrieben wurden, gemäß den für die Auszahlung dieser Mittel geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of Payment) gemäß den Bedingungen dieser anderen Serien (Series) als Folge fehlender verfügbarer Mittel erstattet wurde, und (b) zweitens, anteilig (pro rata) und gleichgestellt (pari passu), in oder gegen Zahlung oder Tilgung von unbezahlten erlaubten Ausgaben, die nicht aus Mitteln, die anderen Serienkonten (Series Accounts) gutgeschrieben wurden, die in Übereinstimmung mit den Zahlungsprioritäten (Priorities of Payment) für die Auszahlung solcher Mittel in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser anderen Serien (Series) als Folge eines Mangels an verfügbaren Mitteln verwendet werden, und (c) danach wird jeder Überschuss vom Emittenten (Issuer) einbehalten. Der Emittent (Issuer) kann dem Kreditdienstleister (Loan Servicer) zu jedem Zeitpunkt aus dem Serienkonto (Series Account) jeden Betrag, der dem Kreditdienstleister (Loan Servicer) in Bezug auf die Dienstleistungsgebühr (Servicing Fee) zusteht, auszahlen. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Nachträglichen Treuhandurkunde (Supplemental Trust Deed) behält der Treuhänder (Trustee) alle Gelder, die er im Rahmen der Nachträglichen Treuhandurkunde (Supplemental Trust Deed) im Zusammenhang mit der Verwertung oder Vollstreckung der hierdurch gebildeten Sicherheit erhält, zur Anwendung in folgender Reihenfolge (die „Zahlungsprioritäten nach der Vollstreckung“ (Post-Enforcement Priorities of Payments)) und zusammen mit den „Zahlungsprioritäten vor der Vollstreckung“ (Pre-Enforcement Priorities of Payments), die „Zahlungsprioritäten“ (Priorities of Payments): i. bei der Zahlung oder Befriedigung dieser Serie (Serie) anteilig (pro rata) an den Gebühren, Kosten, Abgaben, Ausgaben und Verbindlichkeiten, die dem Treuhänder (Trustee) oder einem Empfänger bei der Vorbereitung und Ausführung der Treuhandvereinbarung (Trust Deed) entstehen oder zu zahlen sind (einschließlich der Kosten für die Verwertung von Sicherheiten (Securities) und der Vergütung des Treuhänders (Trustee) oder Empfängers); ii. zur vollständigen oder teilweisen Begleichung des Anteils der jeweiligen Serie (Series) an Beträgen, die der Emittent (Issuer) den irischen Steuerbehörden schuldet und die auch von dem Emittenten (Issuer) zu zahlen sind; iii. bei oder gegen Zahlung oder Ablösung dieser Serie (Series) anteilig (pro rata) aller Beträge, die dem Kreditdienstleister (Loan Servicer) nach dem LSA zustehen (einschließlich der Beträge, die dem Kreditdienstleister (Loan Servicer) zur Erstattung der von ihm im Namen des Emittenten (Issuer) gezahlten zulässigen Kosten zustehen und für die er einen schriftlichen Antrag zur Erstattung an den Emittenten (Issuer) gestellt hat); iv. anteilig (pro rata) und gleichrangig (pari passu) in oder in Richtung (a) Erstattung des anteiligen Anteils der erlaubten Ausgaben (Permitted Expenses) durch den Kreditdienstleister (Loan Servicer) im Namen des Emittenten (Issuer) gezahlt und für den der Kreditdienstleister (Loan Servicer) gemäß (iii) oben nicht erstattet wurde, und (b) Zahlung oder Ablösung des anteiligen Anteils dieser Serie (Series) an die vom Emittenten (Issuer) getätigten und vom Kreditdienstleister (Loan Servicer) im Namen des Emittenten

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		(Issuer) nicht gezahlten erlaubten Ausgaben;
v.		zur vollständigen oder teilweisen Begleichung der jeweiligen Serie (Series) von einer dem Emittenten (Issuer) zustehenden Gewinnprovision von 100 € jährlich, die von dem Emittenten (Issuer) einbehalten wird und die gemäß geltendem Recht zur Ausschüttung an die Anteilseigner zur Verfügung zu stellen ist;
vi.		anteilig und gleichrangig (pari passu) zu Gunsten der Anleiheinhaber (Noteholders), und zwar zur vollständigen oder teilweisen Begleichung bzw. Tilgung aller dann fälligen Zinsen, die auf oder in Bezug auf Anleihen (Notes) der jeweiligen Serie (Series) bis in Höhe des aufgelaufenen Zinssaldos ausgezahlt werden müssen;
vii.		anteilig (pro rata) und gleichrangig (pari passu) zu Gunsten der Anleiheinhaber (Noteholders), und zwar zur vollständigen oder teilweisen Rückzahlung bzw. Tilgung aller dann fälligen Kapitalsummen und sonstigen Beträge, die im Zusammenhang mit oder in Bezug auf Anleihen (Notes) der jeweiligen Serie (Series) ausgezahlt werden müssen; und
viii.		danach wird der Restbetrag (falls vorhanden) auf das Konto des Serienkontos (Series Account) angerechnet (a) erstens bei der Erstattung der vom Kreditdienstleister (Loan Servicer) im Namen des Emittenten (Issuer) gezahlten zulässigen Ausgaben, für die der Kreditdienstleister (Loan Servicer) nicht aus Mitteln, die gemäß den für die Auszahlung dieser Mittel geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of Payments) in Übereinstimmung mit den Bedingungen der anderen Serien (Series) als Folge des Mangels an verfügbaren Mitteln gutgeschrieben wurden, erstattet wurde, und (b) zweitens bei der Erstattung des Kreditservicekontos, anteilig (pro rata) und gleichgestellt (pari passu) in oder gegen Zahlung oder Tilgung von unbezahlten erlaubten Ausgaben (Permitted Payments), die nicht aus Mitteln, die anderen Serienkonten (Series Accounts) gutgeschrieben wurden, die in Übereinstimmung mit den Zahlungsprioritäten (Priorities of Payment) für die Auszahlung solcher Mittel in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser anderen Serien (Series) als Folge eines Mangels an verfügbaren Mitteln verwendet werden, und (c) danach wird der Überschuss vom Emittenten (Issuer) einbehalten.
		„Erlaubte Ausgaben“ (Permitted Expenses) umfassen Beträge, die an die vom Emittenten (Issuer) beauftragten Dienstleister (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Berechnungsstelle (Calculation Agent), den Unternehmensdienstleister (Corporate Services Provider), den Registerführer (Registrar, die Hauptzahlstelle (Principal Paying Agent), die Transferstelle (Transfer Agent), die Platzierungsstelle (Placing Agent), den Kreditgeber (Loan Originator), den Kreditdienstleister (Loan Servicer) und den Reservedienstleister (Back-Up Servicer)) zu zahlen sind, wie Anwalts- und Gerichtskosten, einschließlich Gebühren für die Verfolgung eines säumigen Kreditnehmers und Vollstreckungskosten, Maklergebühren, die im Zusammenhang mit der Platzierung von Anleihen (Notes) anfallen, Verwaltungsrats honorare und -ausgaben, alle gesetzlichen oder behördlichen Gebühren, Rückstellungen, Steuern, Gebühren oder Ausgaben in Irland sowie alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, Auflösung und/oder Liquidation des Emittenten. Bei den Anleihen (Notes) der einzelnen Serien (Series) handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einem beschränkten Rückgriffsrecht des Emittenten (Issuer). Alle vom Emittenten zu leistenden Zahlungen in Bezug auf die Anleihen (Notes) einer bestimmten Serie (Series) werden nur in Höhe der Beträge geleistet, die in Bezug auf die relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) für diese Serie (Series) oder anderweitig in Bezug auf die Vermögenswerte, auf denen diese Serie (Series) gesichert ist, oder aus dem Erlös der Verwertung oder Durchsetzung der Sicherheit für die Serie (Series), vorbehaltlich der geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospekttrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		Payment).
C.9	Beschreibung des „Nominalzinssatzes“ (Nominal Interest Rate); „Datum, ab dem die Zinsen fällig werden und die Fälligkeit der Zinsen“; „wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des zugrunde liegenden Basiswerts“; „Fälligkeitsdatum und Modalitäten für die Tilgung des Kredits, einschließlich der Rückzahlungsverfahren“.	Zinszahlungen Jede Serie von Anleihen (Series of Notes) wird versuchen, den Anleihegläubigern (Noteholders) eine Rendite zu einer festen Marge (der „Zielzinssatz“ (Target Interest Rate)) über einem variablen Basiszinssatz (Base Rate) zu bieten, wobei derjenige von EURIBOR, USD LIBOR, GBP LIBOR, US Prime Lending Rate und Bank of England Base Rate auf die Serie (Series) anwendbar ist, vorausgesetzt, wenn und solange der betreffende Basiszinssatz (Base Rate) negativ ist, wird er für die Zwecke der Bestimmung des für die Anleihen (Notes) geltenden Zinssatzes als Null angesehen. Die Verzinsung beginnt ab dem „Datum des Zinsbeginn“ (Interest Commencement Date). Die Termine für die Berechnung der Zinsen und der maßgebliche Zielzinssatz (Target Interest Rate) bzw. die Methode für seine Berechnung weichen bei Anleihen (Notes) aus verschiedenen Serien (Series) unter Umständen voneinander ab. In jeder Zinsperiode (Interest Period) beläuft sich der aufgelaufene Zinssaldo (Accrued Interest Balance) auf den Betrag der „Laufenden Zinsen“ (Current Interest) zuzüglich jedweder Beträge zwar bereits aufgelaufener, aber in vorhergehenden Zinsperioden (Interest Periods) noch nicht ausbezahlter Zinsen. Der aktuelle Zinsbetrag (Current Interest Amount) wird von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) durch Anwendung des Zielzinssatzes (Target Interest Rate) auf den fiktiven Kapitalbetrag (Notional Principal Amount) für die Zinsperiode (Interest Period) am Berechnungstag (Calculation Date) berechnet. Was die einzelnen Berechnungstermine (Calculation Dates) anbelangt, so beläuft sich der Nominalkapitalbetrag (Notional Principal Amount) einer Anleihe (Note) auf den noch ausstehenden Kapitalbetrag einer solchen Anleihe (Note) zuzüglich jedweder Zinsbeträge, die aus früheren Zinsperioden (Interest Periods) noch nicht ausbezahlt worden sind. Bei den Zinsperioden (Interest Periods) handelt es sich um den Zeitraum, der am Zinslaufbeginn (Interest Commencement Date) beginnt (und einschließlich desselben) und am ersten Berechnungstermin (Calculation Date) endet (aber ausschließlich desselben), wobei jeder darauffolgende Zeitraum jeweils an einem Berechnungstermin (Calculation Date) beginnt (und einschließlich desselben) und an dem darauffolgenden Berechnungstermin (Calculation Date) endet (aber ausschließlich desselben). Es gibt keine Gewissheit dafür, dass an einem Zahlungstermin (Payment Date) ausreichende Finanzmittel auf dem relevanten Serienkonto (Series Account) zur Verfügung stehen werden, um den im Hinblick auf die Anleihen (Notes) aufgelaufenen Zinssaldo (Accrued Interest Balance) zu zahlen, und Zinszahlungen werden in jedem Fall lediglich dann geleistet, wenn Finanzmittel für eine Zinszahlung zur Verfügung stehen und der Gesamtbetrag den Schwellenbetrag (Threshold Amount) (500 EUR bei auf Euro lautenden Serien (Series), 500 GBP bei auf Pfund lautenden Serien (Series) und 500 USD bei auf US-Dollar lautenden Serien (Series)) übersteigt. Stehen keine ausreichenden Finanzmittel auf dem relevanten Serienkonto (Series Account) zur Verfügung, um den aufgelaufenen Zinsbetrag zu zahlen, so werden auf jeglichen unbezahlten Betrag weiterhin Zinsen zum Zielzinssatz (Target Interest Rate) angerechnet, und die Zahlung wird bis zum darauffolgenden Zahlungstermin (Payment Date) verschoben, und eine solche Verschiebung stellt keine Vertragsverletzung (Event of Default) dar. Kapitalrückzahlungen Sobald der aufgelaufene Zinssaldo (Accrued Interest Balance) vollständig ausbezahlt worden ist, werden an jedem Zahlungstermin (Payment Date), an dem Finanzmittel für Zinszahlungen auf dem betreffenden Serienkonto (Series Account) zur Verfügung stehen und das Kapital den Schwellenbetrag (Threshold Amount) übersteigt, die gegebenenfalls noch verbleibenden Finanzmittel an die Anleiheinhaber (Noteholders) ausbezahlt, damit der Kapitalsaldo der Anleihen (Notes) teilweise (oder vollständig) in

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospekttrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		Übereinstimmung mit den geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of Payments) zurückgezahlt werden kann. Wird das Kapital an einem Zahlungstermin (Payment Date) aus Mangel an verfügbaren Mitteln auf dem Serienkonto (Series Account) nicht ausgezahlt, stellt dies keine Vertragsverletzung (Event of Default) dar, sondern die Zahlung wird auf den nächsten Zahlungstermin (Payment Date) verschoben. Rückzahlung bei Fälligkeit Jede Anleihe (Note) wird am Fälligkeitsdatum (Maturity Date) zurückgezahlt, es sei denn, sie wurde zuvor wie unten angegeben zurückgezahlt oder gekauft und gekündigt. Wenn dem Emittenten (Issuer) auf dem betreffenden Serienkonto (Series Account) nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Anleihen (Notes) am Fälligkeitstag (Maturity Date) vollständig zurückzuzahlen, wird das Fälligkeitsdatum (Maturity Date) automatisch auf den dann folgenden fallenden Jahrestag dieses Tages verschoben, und eine solche Verschiebung auf den nächsten Jahrestag wird jährlich wiederholt, es sei denn, die Anleihen (Notes) wurden vor einem solchen Jahrestag vollständig zurückgezahlt und gekündigt. Während der vorgenannten Aufschubzeit (die „Rückzahlungsperiode nach Fälligkeit“ (Post-Maturity Repayment Period)) fallen keine Zinsen an. Während der Rückzahlungsperiode nach Fälligkeit (Post-Maturity Repayment Period) kann der Emittent (Issuer), falls auf eine Serie (Series) anwendbar, den Kreditdienstleister (Loan Servicer) auffordern, die noch ausstehenden relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) (der Gesamtbetrag, zu dem diese Kredite bewertet werden, ist der „Bewertungsbetrag nach Fälligkeit“ (Post-Maturity Valuation Amount)) zu bewerten (oder die Bewertung zu veranlassen). Der Emittent (Issuer) kann innerhalb von 30 Kalendertagen nach einer solchen Bewertung und unter der Voraussetzung, dass er über die dafür erforderlichen verfügbaren Mittel verfügt, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen an die Anleihengläubiger (Noteholders) und den Treuhänder (Trustee) einen Betrag in „Höhe des Bewertungsbetrag nach Fälligkeit“ (Post-Maturity Valuation Amount) zusammen mit allen anderen Mitteln, die dann gemäß den geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of Payments) auf dem Serienkonto (Series Account) gutgeschrieben werden, ausschütten, wobei die Zahlung in voller Höhe und endgültig von allen Zins- und Tilgungsbeträgen erfolgt, die dann unter oder in Bezug auf die Anleihen (Notes) der betreffenden Serie fällig sind. Erfolgt eine solche Verteilung durch den Emittenten (Issuer), erlöschen die Rechte der Anleihengläubiger (Noteholders) auf den Bezug weiterer Beträge und die Anleihen (Notes) werden daraufhin vollständig zurückgezahlt und aufgehoben. Für den Fall, dass der Kreditdienstleister (Loan Servicer) dem Emittenten (Issuer) und dem Treuhänder (Trustee) bestätigt, dass keine realistische Aussicht besteht, weitere Gelder von Schuldner relevanten Studentendarlehen (Relevant Student Loans) in Übereinstimmung mit ihrer Kreditverwaltungspolitik (Loan Management Policy) einzuziehen, hat der Emittent (Issuer) die Anleihengläubiger (Noteholders) gemäß den Bedingungen (Conditions) davon in Kenntnis zu setzen. Die Anleihe (Notes) werden daraufhin vollständig zurückgezahlt und gekündigt und die Rechte der Anleihengläubiger auf den Bezug weiterer Beträge erlöschen. Obwohl für jede Serie (Series) ein Fälligkeitsdatum (Maturity Date) angegeben ist, da die Kapitalrückzahlungen an jedem Zahlungstag (Payment Date) vorbehaltlich der Auszahlung von Geldmitteln, die dem jeweiligen Serienkonto gutgeschrieben werden, gemäß den geltenden Zahlungsprioritäten (Priorities of Payment) geleistet werden können, können die Anleihen (Notes) vor dem angegebenen Fälligkeitsdatum (Maturity Date) ohne vorherige Benachrichtigung der Investoren vollständig zurückgezahlt werden. Ausgabespezifische Zusammenfassung Die Zahlungstermine (Payment Dates) für diese Anleiheserie (Series of Notes) sind: <i>[Bitte Zahlungstermine angeben]</i> (die „Zahlungstermine“ (Payment Dates)). An jedem Zahlungstag (Payment Date) werden die

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospekttrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		Zinsen auf der Grundlage der verfügbaren Mittel aus den auf den relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) erhaltenen Mitteln gezahlt. Die Verzinsung erfolgt in Übereinstimmung mit den Zahlungsprioritäten vor der Vollstreckung (Pre-Enforcement Priorities of Payments) zum Zielzinssatz (Target Interest Rate), der eine feste Marge über einer variablen Verzinsung darstellt. Der Zielzinssatz (Target Interest Rate) für diese Serie von Schuldverschreibungen ist [•] % über dem Basiszinssatz (Base Rate) (der [•]) oder Null, wenn der Basiszinssatz (Base Rate) einen negativen Wert hat. Fälligkeit der Anleihen (Notes) Das Fälligkeitsdatum (Maturity Date) dieser Anleihe (Series of Notes) ist der [•].
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Nicht zutreffend. Die Anleihen (Notes) haben keine derivative Komponente bei den Zinszahlungen.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Anleihen können zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt von Euronext Dublin zugelassen oder nicht börsennotiert ausgegeben werden. Ausgabespezifische Zusammenfassung [Die Anleihen (Notes) werden in die offizielle Liste aufgenommen und am regulierten Markt von Euronext Dublin gehandelt.] / [Die Anleihen (Notes) werden an keiner Börse notiert] [Die Anleihen (Notes) können der Öffentlichkeit in , [Belgien], [Bulgarien], [Dänemark], [Deutschland], [Estland], [Finnland], [Frankreich], [Griechenland], [Irland], [Italien], [Lettland], [Litauen], [Luxemburg], [Malta], [die Niederlande], [Norwegen], [Österreich], [Polen], [Portugal], [Rumänien], [Schweden], [Slowenien], [der Slowakischen Republik], [Spanien], [der Tschechischen Republik], [Ungarn], [dem Vereinigten Königreich] und [Zypern] angeboten werden.] / [Die Anleihen (Notes) werden nur verkauft, um zu [spezifizieren].].
C.12	Mindeststückelung einer Emission.	Jede Serie (Series) hat eine Mindeststückelung. Die Anleihengläubiger (Not holders) müssen außerdem einen Mindestnennbetrag der Anleihen (Notes) zeichnen, der dem Mindesthandelsbetrag der jeweiligen Serie (Series) entspricht Ausgabespezifische Zusammenfassung Der Mindestnennwert der Anleihen (Notes) dieser Serie (Series) beträgt [bitte Mindeststückelung angeben]. Der Mindesthandelsbetrag der Anleihen ist [Mindesthandelsbetrag angeben].
C.21	Angabe des Markts, auf dem die Wertpapiere gehandelt werden und für den der Prospekt veröffentlicht wurde.	Anleihen (Notes) können zur amtlichen Notierung und zum Handel am regulierten Markt von Euronext Dublin zugelassen oder nicht börsennotiert ausgegeben werden. Ausgabespezifische Zusammenfassung [[Die Anleihen (Notes) werden in die offizielle Liste aufgenommen und am

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		regulierten Markt von Euronext Dublin gehandelt.] / [Die Anleihen (Notes) werden an keiner Börse notiert]

ABSCHNITT D – ZENTRALE RISIKEN

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten (Issuer) eigen sind.	Kreditrisiko: Die Fähigkeit des Emittenten (Issuer) dahingehend, seine ihm nach Maßgabe der Anleihen (Notes) einer Serie (Series) obliegenden Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, wird durch Ausfälle in den zugrundeliegenden relevanten Studentenkrediten (Relevant Student Loans) negativ beeinträchtigt (welche relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) entsprechend der Bedingungen der Darlehensverwaltungsrichtlinien (Loan Management Policy) des Kreditdienstleister (Loan Servicer) überfällig, rückständig oder in Verzug sind, wenn eine „Wertminderung der Studentenkredite“ (Impaired Student Loans) auf die relevante Serie (Series) zutrifft). Wenn die Rückzahlung der relevanten Anleihen (Relevant Student Loan) dieser Serie am oder vor dem Fälligkeitsdatum unter dem Betrag liegt, der zur vollständigen Rückzahlung der Anleihen (Notes) erforderlich ist, ist der Emittent (Issuer) nicht verpflichtet, solche Beträge am Fälligkeitsdatum (Maturity Date) zu zahlen, und das Fälligkeitsdatum (Maturity Date) wird wiederholt auf das dann folgende Fälligkeitsdatum verschoben, es sei denn, die Anleihen (Notes) wurden vor einem solchen verschobenen Fälligkeitsdatum (Maturity Date) vollständig zurückgezahlt. Wenn der Kreditdienstleister (Loan Servicer) dem Emittenten (Issuer) und dem Treuhänder (Trustee) vor dem Fälligkeitsdatum (Maturity Date) (oder einem verschobenen Fälligkeitsdatum (Maturity Date)) bestätigt, dass keine realistische Aussicht besteht, weitere Gelder von Kreditnehmern (Borrower) relevanter Studentenkredite (Relevant Student Loans) in Übereinstimmung mit ihren Darlehensverwaltungsrichtlinien (Loan Management Policy) einzuziehen, wird der Emittent (Issuer) die Anleihegläubiger (Noteholders) über diese Serie (Series) informieren, und die Verpflichtungen des Emittenten (Issuer) gegenüber den Kreditnehmern (Borrowers) in Bezug auf diese Serie von Anleihen (Series of Notes) werden sofort gelöscht, und die Anleihen (Notes) werden als zurückgezahlt und gekündigt betrachtet, so dass die Kreditnehmer (Borrower) ihre Investition ganz oder teilweise verlieren können. Vorzeitige Rückzahlungen: Die Ausgestaltung des Pools der Kreditnehmer (Borrowers) ist derartiger Natur, dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit und erwartungsgemäß zu vorzeitigen Kapitaltilgungen kommen wird. Es besteht das Risiko, dass Zinsen, die auf Fonds anfallen, die vorzeitige Rückzahlungen auf einen relevanten Studentendarlehen darstellen, deren Verteilung gemäß den geltenden Zahlungsprioritäten aussteht, nicht in dem gleichen Umfang anfallen, in dem Zinsen auf den unbezahlten Kapitalbetrag angefallen wären im Rahmen des maßgeblichen Studentendarlehens oder im gleichen Verhältnis wie Zinsen für die entsprechende Serie für den entsprechenden Zeitraum anfallen. In Anbetracht des Umstands, dass die Relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans), durch die eine bestimmte Serie (Series) besichert wird, eine Reihe an Zinssatzmargen aufweisen, könnte durch die vorzeitige Rückzahlung bestimmter Kredite die gewichtete Durchschnittsmarge, die den Anleihehabern (Noteholders) einer bestimmten Serie (Series) zur Verfügung steht, beeinträchtigt werden. Tod des Kreditnehmers (Borrower): Die Lebensversicherung des Kreditnehmers (Borrower) kann für eine Serie (Series) gelten. Wo möglich, kann die Zahlung der Versicherung für einen verstorbenen Kreditnehmer (Borrower) ausbleiben, falls die Versicherungsgesellschaft eine Todesursache feststellt, die nicht von der Versicherungspolice abgedeckt ist, oder wenn Prodigy Finance von dem gemäß den Endgültigen Bedingungen (Final Terms) zulässigen Ermessensspielraum Gebrauch macht, um den verstorbenen Kreditnehmer (Borrower) von dem Versicherungsschutz auszuschließen. Wenn der Lebensversicherungsschutz für eine Serie (Series) nicht anwendbar

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospekttrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		ist oder wenn der eingezogene Versicherungserlös nicht ausreicht, um den Kredit eines verstorbenen Kreditnehmers (Borrower) vollständig zurückzuzahlen, gilt der Emittent (Issuer) als Gläubiger des Nachlasses des verstorbenen Kreditnehmers (Borrower) für den unbezahlten Betrag des relevanten Studentenkredits (Relevant Student Loan). Es können für den Emittenten (Issuer) Probleme bei der Geltendmachung seines Anspruchs als Gläubiger der Erbmasse des Kreditnehmers (Borrower) auftreten und der Wert der Erbmasse reicht möglicherweise nicht aus, um den nicht gesicherten Anspruch und alle weiteren vollständig zu begleichen. Gerichtliche Geltendmachung und Inkasso: Ein Studentenkredit (Student Loan) und sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit dem Versuch entstehen, diese einzutreiben und gerichtlich geltend zu machen, sind möglicherweise nicht erstattungsfähig, wenn entweder ein Kreditnehmer (Borrower) nicht auffindbar ist oder seinen Wohnsitz in einem Land hat, das ausländische Urteile nicht anerkennt und vollstreckt, oder wenn sich der Studentenkredit (Student Loan) als nicht durchsetzbar herausstellen sollte. Liquidität der Studentenkredite (Student Loans): Die seitens des Emittenten (Issuer) vergebenen Studentenkredite (Student Loans) sind illiquide und müssen vom Emittent (Issuer) bis zu ihrer Fälligkeit gehalten werden. Während der Emittent (Issuer) fordern kann, dass die Sicherheit über Relevante Studentenkredite (Relevant Student Loans), freizugeben ist, falls ein Käufer identifiziert wird oder eine Darlehensfinanzierung eingesetzt werden kann, die dazu führen kann, dass Anleihen (Notes) an den Serien (Series) voll getilgt werden können, kann nicht gesichert werden, dass der Emittent (Issuer) einen Käufer oder Darlehensgeber finden wird, der sich auf diese Bedingungen einlässt. Vorzeitige Tilgung: Vorbehaltlich einer vollständigen Tilgung vor dem Fälligkeitsdatum (Maturity Date) durch die Tilgungsrate der zugrundeliegenden Studentenkredite (Student Loans), kann der Emittent (Issuer) die Anleihen (Notes) einer Serie (Series) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Geschäftstagen (Business Days) zum Rückzahlungsbetrag (Redemption Amount) ganz oder teilweise zu dem in der Rückzahlungsmitteilung genannten Zeitpunkt zurückzahlen, wenn dem Emittenten (Issuer) dann Mittel aus dem Verkauf der relevanten Studentenkredite (Student Loans) oder der Refinanzierung dieser für die angekündigte Rückzahlung zur Verfügung stehen. Der Emittent (Issuer) kann den Treuhänder (Trustee) anweisen, das Wertpapier am Tag der Rückzahlung über alle relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) freizugeben, wenn die Anleihen (Notes) dieser Serie (Series) vollständig oder über einen Teil davon getilgt werden sollen, der dem Anteil entspricht, der vom Nennbetrag der zu tilgenden Anleihen (Notes) dieser Serie (Series) zum Gesamtnennbetrag der Anleihen (Notes) dieser Serie (Series) getragen wird, zu dem der Treuhänder (Trustee) verpflichtet ist, sofern auf dem betreffenden Serienkonto (Series Account) ein Betrag zur Verfügung steht, der ausreicht, um den vorgeschlagenen Rückzahlungsbetrag zusammen mit den darauf aufgelaufenen Zinsen und anderen in Bezug auf diese Serie geschuldeten Beträgen in Übereinstimmung mit den Zahlungsprioritäten vor der Vollstreckung (Pre-Enforcement Priorities of Payments) zurückzuzahlen. Sollte der Emittent (Issuer) die Option der vorzeitigen Tilgung wählen, erhalten die Inhaber der Anleihen einer Serie (Series Noteholders) nicht den Investitionsertrag, den diese zum Zeitpunkt des Kaufs der Anleihen erwarten durften Beschlüsse der Anleiheinhaber (Noteholders): Der Emittent (Issuer) kann jederzeit nach dem jeweiligen Ausgabetermin (Issue Date) eine Versammlung der Inhaber von Anleihen (Notes) einer Serie (Series) einberufen, um einen Vorschlag des Emittenten (Issuer) (A) zu prüfen, alle oder einen Teil der relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) zu einem Preis zu verkaufen (ein „Vorgeschlagener Preis“ (Proposed Price)), der im Falle eines vorgeschlagenen Verkaufs aller relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans), unter dem Betrag liegen würde, der für die vollständige Rückzahlung der Anleihen (Notes) erforderlich ist (bei Verwendung eines solchen Verkaufserlöses gemäß den Zahlungsprioritäten vor der Vollstreckung (Pre-Enforcement Priorities of Payments)) oder, im Falle eines vorgeschlagenen Verkaufs von nur einigen der relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans), für einen vorgeschlagenen Preis, der unter dem Betrag liegen würde, der für eine teilweise Rückzahlung der Anleihen (Notes)

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		dieser Serie (Series) erforderlich ist (bei Verwendung eines solchen Verkaufserlöses in Übereinstimmung mit den Zahlungsprioritäten vor der Vollstreckung) in dem Nennbetrag, der den gleichen Anteil am gesamten ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen dieser Serie hat wie die ausstehenden Nennbeträge der relevanten Studentenkredite (relevant Student Loans), die der Emittent (Issuer) zu verkaufen beabsichtigt, in dem ausstehenden Nennbetrag der relevanten Studentenkredite (der „vorgeschlagene Rückzahlungsbetrag“ (Proposed Redemption Amount)), aber der vorgeschlagene Preis (Proposed Price) ist gleich oder größer als der vom Kreditdienstleister (Loan Servicer) geschätzte Gesamtbetrag, der erwartet werden könnte, wenn der Emittent (Issuer) solche relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) bis zur Fälligkeit halten würde und der Kreditdienstleister (Loan Servicer) Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf solche relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans) ergreifen würde, die gemäß ihrer Kreditverwaltungspolitik (Loan Management Policy) in Verzug sind oder geraten könnten, und (B) die Erlöse daraus nach Eingang gemäß den Zahlungsprioritäten vor der Vollstreckung (Pre-Enforcement Priorities of Payments) verwenden würde. Handelt es sich bei dem vorgeschlagenen Verkauf um einen Verkauf aller relevanten Studentenkredite (Relevant Student Loans), werden die Anleihen (Notes) der betreffenden Serie (Series) (falls durch außerordentlichen Beschluss genehmigt) ohne weitere Zahlung durch den Emittenten (Issuer) an die Anleihegläubiger (Noteholder) auf Antrag des Emittenten (Issuer) zurückgezahlt und gekündigt. Wird auf dem Treffen ein Außerordentlicher Entschluss (Extraordinary Resolution) gefasst, der den Verkauf genehmigt (und von den Inhabern von 75% Wert der abgegebenen Stimmen befürwortet), werden Verluste auf die Anleihen (Notes) gleichermaßen von den Inhabern der Anleihen (Notes), die dafür gestimmt haben, wie denen, die dagegen gestimmt haben, getragen. Insolvenzrisiko: Nach Maßgabe irischer Gesetze haben im Anschluss an die Insolvenz eines irischen Unternehmens, wie z. B. des Emittenten (Issuer), die Ansprüche einer beschränkten Zahl an bevorrechtigten Gläubigern Vorrang vor den Ansprüchen etwaiger besicherter Gläubiger, einschließlich der Anleiheinhaber (Noteholders). Anhand anderer Bestimmungen der irischen Insolvenzgesetze könnte der Betrag der Finanzmittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten (Issuer) gegenüber den Anleiheinhabern (Noteholders) zur Verfügung stehen, möglicherweise ebenfalls verringert werden. Des Weiteren kann der Emittent (Issuer) Verluste erleiden, wenn einer der Dienstleister des Emittenten (Issuer) oder ein Finanzieller Garantiegeber (Financial Guarantor) zahlungsunfähig werden sollte. Keine Regulierung des Emittenten (Issuer) durch eine Regulierungsbehörde: Der Emittent (Issuer) besitzt gemäß geltenden Vorschriften jeglicher Rechtsprechung in Bezug auf Wertpapiere, Waren, Versicherungen und Finanzinstitute keine Lizenz oder Genehmigung und hat auch keinen Antrag auf den Erhalt etwaiger solcher Lizenzen oder Genehmigungen gestellt (und geht auch nicht davon aus, einen solchen Antrag zu stellen). Regulierungsbehörden in einzelnen oder mehreren Rechtsprechungen könnten einen zum Standpunkt des Emittenten (Issuer) gegenteiligen Standpunkt bezüglich der Anwendbarkeit solcher Gesetze auf den Emittenten (Issuer) vertreten, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Emittenten (Issuer) oder die Inhaber der vom Emittenten (Issuer) ausgegebenen Anleihen (Notes) haben könnte. Regulierung des Kreditgebers (Loan Originator): Der Kreditgeber (Loan Originator) besitzt für seine Kreditstätigkeiten eine Lizenz von der Finanzverhaltensbehörde (Financial Conduct Authority) unter der Unternehmensreferenznummer 709641, besitzt jedoch keinerlei Lizenz oder Befugnis gemäß sonstigen Wertpapier-, Warenhandel-, Versicherungs- oder Bankgesetzen einer anderen Rechtsprechung außerhalb des Vereinigten Königreichs. In den Vereinigten Staaten besitzt der Kreditgeber (Loan Originator) Konsumentenkreditlizenzen in 3 Bundesstaaten, bedient Lizenzen in 6 Bundesstaaten, ist in 2 weiteren Bundesstaaten als Konsumentenkreditgeber registriert und hat in 6 weiteren Bundesstaaten (4 Kredit- und 2 Servicelizenzen) Anträge anhängig. Weitere Anträge für Verbraucher- und/oder Wartungslizenzen können zu gegebener Zeit folgen. Regulierungsbehörden in einer oder in mehreren Rechtsprechung(en) können im Hinblick auf die Anwendbarkeit etwaiger solcher Gesetze auf den Kreditgeber (Loan Originator) eine gegenteilige Auffassung vertreten, die

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		negative Auswirkungen auf die Inhaber von durch die Studentenkredite (Student Loans) besicherten Anleihen (Notes) haben kann. Wechselkurs: Kreditnehmer (Borrowers) mit Krediten in einer anderen Währung als ihr Einkommen oder anderen Geldmitteln, die zur Rückzahlung Ihrer Kredite verwendet werden, unterliegen Schwankungen des Wechselkurses zwischen der Währung des Kredits und der Währung, die zur Rückzahlung des Kredits verwendet wird. Dies kann sich negativ auf die Rückzahlung ihrer Kredite auswirken.
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.	Liquidität der Anleihen (Notes): Für die Anleihen (Notes) gibt es keinen etablierten Sekundärmarkt. Darüber hinaus unterliegen Übertragungen bzw. der Verkauf der Anleihen (Notes) in den Vereinigten Staaten zahlreichen Übertragungsbeschränkungen. Siehe C. 5. Wechselkurs: Diejenigen Anleger, deren Vermögenswerte nicht auf dieselbe Währung wie die von ihnen erworbenen Anleihen (Notes) lauten, werden Änderungen des Wechselkurses zwischen ihrer lokalen Währung und der Währung ausgesetzt sein, auf die die Anleihen (Notes) lauten. Dies könnte negative Auswirkungen auf die ihnen zur Verfügung stehende Rendite haben. Risiko einer unzureichenden Sicherheit: Die Anleihen (Notes) werden für jede Serie (Series) auf der Grundlage der am Ausgabetermin (Issue Date) festgestellten Nachfrage potenzieller Kreditnehmer ausgegeben. Es kann sich herausstellen, dass die tatsächliche Nachfrage geringer oder höher ist als erwartet. Der Emittent (Issuer) kann einen anwendbaren „Überkapitalisierungsgrad“ (Overcapitalisation Level) für eine Serie (Series) angeben, um anzugeben, dass er eine bestimmte Nachfrage von potenziellen Schuldern nach relevanten Studentenkrediten (Relevant Student Loans) am Ausgabetermin (Issue Date) festgestellt hat, aber die betreffende Serie von Anleihen (Series of Notes) in einem Nennbetrag ausgegeben hat, der größer ist als der Gesamtnennbetrag dieses relevanten Studentenkredits (Relevant Student Loan) (wobei der Überschussbetrag als Prozentsatz des Nennbetrags der Serie (Series) der angegebene Überkapitalisierungsgrad (Overcapitalisation Level) ist), in Erwartung ihrer weiteren Nachfrage nach relevanten Studentenkrediten (Relevant Student Loans) von Schuldnern (Borrowers) während des Erwerbszeitraums (Acquisition Period). Alle Beträge, die den Erlös der Emission einer Serie (Series) darstellen, die der Emittent (Issuer) während des Erwerbszeitraums (Acquisition Period) nicht zur Zahlung zulässiger Ausgaben (Permitted Expenses) und/oder zum Kauf relevanter Studentenkredite (Relevant Student Loans) verwendet hat, werden anteilig zur Tilgung der Anleihen (Notes) gemäß den Zahlungsprioritäten (Priorities of Payment) am auf den Erwerbszeitraum (Acquisition Period) folgenden Zahlungstag (Payment Date) zurückgezahlt. Auf diese Weise könnte die Gesamtrendite der Anleihen (Notes) verringert werden. Anleiheinhaber (Noteholder) hat keinen Regressanspruch gegenüber Kreditnehmern (Borrowers): Ein Anleiheinhaber (Noteholder) kann weder irgendeinen Anspruch dahingehend geltend machen, Studentenkredite (Student Loans) durchzusetzen, noch hat er irgendeinen direkten Regressanspruch gegenüber den Kreditnehmern (Borrowers), es sei denn, der Treuhänder (Trustee) ergreift bestimmte Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Sicherheit kann für ungültig erklärt werden: Wird das Sicherungsrecht des Treuhänders (Trustee) bezüglich einer Serie (Series) als ungültig oder noch nicht vollkommen durchsetzbar erachtet, so würden die Anleiheinhaber (Noteholders) einer solchen Serie (Series) als unbesicherte Gläubiger gelten und würden zusammen mit anderen unbesicherten Gläubigern (sofern zutreffend) des Emittenten (Issuer) den gleichen Rang besitzen (pari passu). Rechte des Kreditnehmers (Borrower) gegenüber dem Kreditgeber (Loan Originator): Der Emittent (Issuer) kann einen Studentenkredit (Student Loan) vom Kreditgeber (Loan Originator) erwerben, wenn der Kreditgeber (Loan Originator) im Rahmen der jeweiligen Kreditvereinbarung die Weiterleitung weiterer Kreditauszahlungen an den betreffenden Kreditnehmer (Borrower) vereinbart hat. In diesen Fällen ist die Ausschüttung des Kredits lediglich eine billigekeitsrechtliche Abtretung, die dem Kreditnehmer (Borrower) gestattet, eine Vollstreckung durch den Kreditgeber (Loan Originator) zu verlangen

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		(anstelle des Emittenten (Issuer)) und sich auf die Verteidigungs- und Aufrechnungsrechte zu stützen, die gegenüber dem Kreditgeber (Loan Originator) zur Verfügung stehen, um die Schuld bezüglich der Auszahlung des Kredits, die der Emittent (Issuer) erhalten hat, zu verringern. Keine Bankeinlage: Eine Anlage in die Anleihen (Notes) gilt in Irland nicht als Bankeinlage. Somit fällt sie auch nicht in den Anwendungsbereich des seitens der irischen Zentralbank unterhaltenen Einlagensicherungssystems. Zeichnungs-, Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen: Anhand der Zeichnungs-, Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen könnte die Fähigkeit eines Anlegers dahingehend beeinträchtigt werden, die Anleihen (Notes) zu zeichnen oder sie an Dritte, einschließlich an in den Vereinigten Staaten niedergelassene Dritte, zu verkaufen oder zu übertragen. Beschäftigung/Arbeitsmarkt: Beschäftigungsrisiken unterscheiden sich abhängig von dem Kurs, den der Kreditnehmer (Borrower) gewählt hat. Darüber hinaus können die Chancen auf eine Anstellung wesentlich von Marktbedingungen und zyklischen Faktoren beeinträchtigt werden, welche die regionale Wirtschaft betreffen, in denen der Kreditnehmer (Borrower) wohnt und sehr wahrscheinlich nach einer Beschäftigung suchen wird. Konzentrationsrisiko: Wenn sich die Tätigkeiten der Vergabe von Krediten für eine Serie auf einen bestimmten geografischen Bereich konzentrieren, können Naturkatastrophen, gesundheitliche, wirtschaftliche und sonstige Umstände wesentlichen negative Einfluss auf diesen geografischen Bereich haben, wovon auch die Rückzahlung von Studentenkrediten (Student Loans) als Besicherung der Serien beeinflusst werden kann. Weder der Emittent (Issuer) noch Prodigy Finance verfügt über wesentliche statistische oder sonstige Daten zu den Auswirkungen von Konzentrationen dieser Art. EU-Benchmark-Verordnung und Reform: Zinsraten und Indizes, die als „Benchmarks“ gelten, unterliegen aktuellen nationalen und internationalen Leitlinien und Reformvorschlägen. Manche dieser Reformen sind bereits umgesetzt während andere immer noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich diese Benchmarks anders als in der Vergangenheit verhalten, vollständig verschwinden oder sich unvorgesehen auswirken. Eine solche Konsequenz könnte sich nachteilig auf alle Schuldverschreibungen auswirken, die mit einer solchen Benchmark verbunden sind oder auf diese verweisen.

ABSCHNITT E – ANGEBOT

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Sofern in Bezug auf eine Serie (Series) nicht anders angegeben, wird der Nettoerlös aus der Emission der Anleihen (Notes) vom Emittenten (Issuer) verwendet, um relevante Studentenkredite (Relevant Student Loans) zu erwerben, die die Auswahlkriterien (Eligibility Criteria) (gegebenenfalls) erfüllen, und um die zulässigen Kosten (Permitted Expenses) zu bezahlen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Angebotskonditionen: Der Emittent (Issuer) kann nach eigenem Ermessen beschließen, die Anleihen (Notes) potenziellen Investoren anzubieten, die dem Emittenten (Issuer) eine Interessensbekundung vorgelegt haben (die seitens des Platzierungsvermittlers (Placing Agent) oder eines autorisierten Anbieters (Authorised Offeror) zur Verfügung gestellt werden kann). Der Emittent (Issuer) unterbreitet ein solches Angebot, indem er die Abschlussbedingungen (Final Terms) dem von ihm ausgewählten potenziellen Investor zuschickt. Jeder potenzielle Investor, dem ein Angebot unterbreitet wird, hat in der Interessensbekundung zugestimmt, die Anleihen (Notes) entsprechend der Interessensbekundung zu erwerben, es sei denn, das Angebot wird von diesem potenziellen Investor durch eine Ablehnungsmittelteilung an den Emittenten (Issuer) innerhalb von 10 Geschäftstagen vor dem angegebenen

Element (Element)	Offenlegungspflichten der Prospektrichtlinie (Prospectus Directive)	Einzelheiten
		Ausgabedatum der Anleihen (Notes) abgelehnt wird. <i>Ausgabespezifische Zusammenfassung</i> Gesamtbetrag der Emission/des Angebots: [[●] der Serie (Series) [●] Tranche [●] Anleihen (Notes) werden gemäß den endgültigen Bedingungen (Final Terms) angeboten.] oder [Bis zu [●] der Serie (Series) [●] Tranche [●] Anleihen werden gemäß den endgültigen Bedingungen angeboten. Gültigkeitszeitraum für das Angebot und Beschreibung des Antragsverfahrens: Der Zeitraum vom [bitte Datum angeben] bis zum [bitte Datum oder eine Formulierung wie zum Beispiel „der Ausgabetermin“ (Issue Date) oder [•] Geschäftstage (Business Days) nach dem Ausgabetermin“ angeben] (Angebotszeitraum (Offer Period)). Der Emittent (Issuer) kann den Angebotszeitraum (Offer Period) verkürzen oder verlängern und Einzelheiten zu etwaigen Änderungen werden in einer Ankündigung angegeben. Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller: Es wird zu keiner Rückzahlung kommen, da die Anleger solange keine Zahlung für irgendwelche Anleihen (Notes) entrichten, bis für die Anleihen (Notes) ein Antrag angenommen worden ist und die Anleihen (Notes) zugeteilt worden sind. Einzelheiten zur Mindest- und/oder maximalen Betrag der Anwendung: [•] Methode und Fristen für die Bedienung der Anleihen (Notes) und ihre Lieferung: [Die Anleihen (Notes) werden zum Ausgabetermin gegen Zahlung der Zeichnungsbeträge an den Emittenten ausgegeben.] oder [bitte sonstige Methode/Frist angeben]. Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse: Die Ergebnisse des Angebots werden nach dem Ablauf des Angebotszeitraums (Offer Period) auf der Internetseite der Euronext Dublin (www.ise.ie) veröffentlicht.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen.	Mit Ausnahme etwaiger Gebühren und sonstiger Beträge, die an Prodigy Finance, den Treuhänder (Trustee), den Unternehmensdienstleister (Corporate Services Provider) oder SGBT zu entrichten sind, verfolgt nach dem Kenntnisstand des Emittenten (Issuer) keine an der Emission der Anleihen (Notes) beteiligte Person irgendwelche Interessen, die für das Angebot entscheidend sind.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten (Issuer) oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Nicht zutreffend. Dem Anleger werden seitens des Emittenten (Issuer) keinerlei Ausgaben in Rechnung gestellt.